

Gemeinde Jänschwalde

1. Änderung Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Jänschwalde“

Abwägung

der Stellungnahmen zum Entwurf Stand November 2024

Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme am 16.12.2024

Fristsetzung bis zum 27.01.2025

Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung vom 02.01.2025

vom 06.03.2025

Redaktionsschluss 11.06.2025

Übersicht beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange (TÖB), Nachbargemeinden sowie sonstige Stellen.

Die in dieser Tabelle „normal“ formatierten beteiligten Stellen haben dem Entwurf zugestimmt und/oder keine weiteren abwägungsbeachtlichen Belange dagegen vorgetragen. In der nachfolgenden Abwägungstabelle wird daher auf diese Stellungnahmen nicht mehr gesondert eingegangen. Der Plangeber hat sich mit diesen Stellungnahmen jedoch insoweit ermittelnd und abwägend auseinandergesetzt, dass diese keine abwägungsbeachtlichen Belange enthalten.

Die in dieser Tabelle „kursiv und grau“ formatierten beteiligten Stellen wurden zu diesem Planungsstand nicht mehr gesondert angeschrieben. Die entsprechenden Belange werden durch den hier auszuwertenden Entwurf nicht berührt bzw. es haben sich hinsichtlich der durch diese Stelle vertretenen Belange gegenüber der Vorgängerausfertigung der Planung, die bereits in der Beteiligung war, keine Änderungen ergeben.

Die in der nachfolgenden Liste „fett und unterstrichenen“ formatierten beteiligten Stellen haben abwägungsbeachtliche Belange vorgetragen. In der Abwägungstabelle wird daher auf die einzelnen Stellungnahmen gesondert abwägend eingegangen.

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde, sonstige Stelle	Stn. vom
1 MIL/SenStadt, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, GL 5	<u>22.01.2025</u>
2 Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	23.01.2025
3 <i>Zentraldienst der Polizei, Land Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst</i>	
4 <i>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege</i>	
5 Landesamt für Umwelt	<u>11.02.2025</u> <u>18.02.2025</u> <u>06.03.2025</u>
6 Gewässerunterhaltungsverband Spree-Neiße.	keine Stelln.
7 Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung	keine Stelln.
8 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Spree-Neiße	<u>28.01.2025</u>
9 <i>Landesbetrieb Straßenwesen</i>	
10 Deutsche Telekom	<u>29.01.2025</u>
11 MITnetz	<u>20.01.2025</u>
12 GeWAP, Gesellschaft für Wasser- und Abwasserbehandlung Hammerstrom / Malxe Peitz mbH	keine Stelln.
13 Landkreis Spree-Neiße	<u>15.01.2025</u>
14 Stadt Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung	keine Stelln.
15 Gemeinde Schenkendöbern, Bauamt	keine Stelln.
16 <i>Stadt Guben, Stadtverwaltung</i>	
17 Amt Peitz, amtsangehörige Gemeinden	keine Stelln.
18 Landesamt für Bauen und Verkehr	03.01.2025
19 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde	14.01.2025
20 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	<u>22.01.2025</u>
21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	15.01.2025
22 50Hertz Transmission GmbH	16.01.2025
23 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	<u>09.01.2025</u>
24 Motorsportzentrum Jänschwalde	keine Stelln.
25 RCP Solarpark Drewitz GmbH & Co. KG (Stellungnahme siehe unter Öffentlichkeit Nr. 1)	
26 ASB KV Lübben e.V.	keine Stelln.
27 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	06.01.2025
28 <i>Central European Petroleum GmbH</i>	
29 Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	keine Stelln.
30 Lausitz Energie Bergbau AG	<u>05.02.2025</u>
31 <i>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</i>	

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die nachfolgende Tabelle gibt eine komplette Übersicht über die zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen pseudonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Namen und Adressen sind in einer gesonderten Einwenderliste zusammengestellt, die bei der Verwaltung geführt ist. Auf das Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches in der Verwaltung eingesehen werden kann, wird hingewiesen.

Öffentlichkeit	Bemerkung	Stn. vom
<u>Öffentlichkeit 1</u>	<u>Bevollmächtigter der RCP Solarpark Drewitz GmbH & Co. KG</u>	<u>27.01.2025</u> <u>28.05.2025</u>

Abwägungstabelle

Abwägung Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der **Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt.

In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme, wenn nicht anders vermerkt, weitgehend wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag formuliert und begründet.

01. MIL/SenStadt, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, GL 5

1 Ziele der Raumordnung

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.

2 Grundsätze

Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung (1) an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung).

Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten.

Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.

(1) Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen

(vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>).

Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der Planaufstellung geprüft worden. Soweit abwägungsrelevante Belange betroffen sind, sind diese berücksichtigt und in die Planunterlagen eingeflossen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

3 Erläuterungen

Maßgeblich für die Beurteilung sind ausschließlich die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Planzeichnung (Entwurf November 2024).

Durch die nun vorliegenden Festsetzungen 7, 8 und 9 sind Einzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungsrelevanten Sortiment nur im Bereich des Gewerbegebietes um den ehemaligen Tower als Ausnahme zulässig (Teilflächen 4.2 bis 4.5).

Einzelhandelsbetriebe mit einem nicht nahversorgungsrelevanten Sortiment sind ebenfalls im Bereich des Gewerbegebietes um den ehemaligen Tower und zusätzlich auf der Teilfläche 4.5 im Industriegebiet als Ausnahme zulässig.

Die Formulierung als Ausnahme-Möglichkeit reguliert die etwaige Ansiedlung von Einzelhandel als ausnahmsweise Zulässigkeit durch Einzelfallentscheidung.

Damit kann es nicht zu einer räumlichen Konzentration einzelner Einzelhandelsbetriebe im Sinne einer Einzelhandelsagglomeration kommen, was im Widerspruch zu Ziel 2.14 des LEP HR stehen würde.

Die bindenden Vorgaben sind beachtet. Es besteht kein Anpassungsbedarf an die Ziele der Raumordnung.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Anforderungen zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. unserer Stellungnahme vom 19.04.2024 sind somit erfüllt.

Großhandelsbetriebe sind auf etwa einem Drittel der Flächen des Industriegebietes als Ausnahme zulässig. Für die Teilflächen TF 3.1 bis TF 3.9 sind keine Regelungen getroffen worden. Die Zielgruppen von Großhandelsbetrieben sind gewerbliche Kunden und Großabnehmer. Diese Zielgruppen fallen nicht in den Regelungsbereich des LEP HR.

4 Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235), Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

5 Beurteilung aufgrund Regionalpläne

Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft Region Lausitz-Spreewald:

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

- Sachlicher Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der RPG Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl./Amtlicher Anzeiger vom 26.08.1998, S. 889
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 50 vom 22.12.2021, S. 1086
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Windenergienutzung der Region Lausitz-Spreewald vom 14.09.2023, öffentliche Auslegung vom 02.11.2023 bis 10.01.2024; im Internet aufrufbar unter <https://region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-sachlicher-teilregionalplan-windenergienutzung-entwurf.html>

6 Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die Ziele sind beachtet. Es besteht kein Anpassungsbedarf.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

7 Berücksichtigungspflicht

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die Grundsätze sind im Rahmen der Planaufstellung geprüft worden. Soweit abwägungsrelevante Belange betroffen sind, sind diese berücksichtigt und in die Planunterlagen eingeflossen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

8 Hinweise

Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

Die Mitteilungspflichten werden erfüllt.

Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen:

gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.

Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.

de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.

Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:

<https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>

05 Landesamt für Umwelt

9 Zuständigkeit

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz wird nachgereicht.

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

10 Grundlagen Immissionsschutz

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2002) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

11 Stellungnahme Immissionsschutz

Stellungnahme:

Die mit Entwurf vom November 2024 überarbeiteten Planunterlagen zur Anpassung der Festsetzungen des seit 25.05.22 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ an die von potentiellen Nutzern aktuell nachgefragten Bauflächenbedingungen wurden erneut aus immissionschutzfachlicher Sicht geprüft. Danach werden für die weitere Planaufstellung nachfolgende Anmerkungen und Hinweise übermittelt.

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

12 Luftschadstoffe

1. Zu den Fachgutachten

1.1 Stellungnahme Luftschadstoffe (Bearbeiter ... ; Referat T14; Tel.: 0355 4991-1452)

Die aktualisierte Stellungnahme der Lohmeyer GmbH vom 27.03.2024, 2024 verweist auf die im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans erstellte „Qualitative Stellungnahme Luftschadstoffe“ (Lohmeyer, 2021). Darin wurde anhand vorhandener Daten (UBA, LfU-Messnetz, vorangegangene Gutachten) die derzeitige Immissions-situation abgeschätzt. Benachbarten Emittenten wurden beschrieben und berücksichtigt. Dieser qualitativen Einschätzung zu den Luftschadstoffen wurde seitens T14 gefolgt.

Inzwischen liegt eine Stellungnahme zur 1. Änderung in Bezug auf Luftschadstoffe (Lohmeyer, 2024) vor. In dieser Stellungnahme wird auf Grundlage der geplanten Änderung des Bebauungsplans untersucht, ob die Qualitative Stellungnahme (Lohmeyer, 2021) weiterhin gültig ist.

Die geplanten Änderungen des Bebauungsplans haben hauptsächlich Auswirkungen auf die zusätzlichen Verkehrsmengen, wobei davon ausgegangen wird, dass die bisherige verkehrstechnische Untersuchung als Worst-Case-Szenario bewertet werden kann. Wegen der vergleichsweise geringen Verkehrsmengen wird der Beitrag des Verkehrs zur Immissionssituation als gering und kleinräumig bewertet. Insgesamt wird eingeschätzt, dass sich hinsichtlich der Luftschadstoffsituation keine Änderungen ergeben.

Dieser Einschätzung kann gefolgt werden, so dass kein weiterer Untersuchungsbedarf besteht.

Die Bestätigung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

13 Schalltechnische / Verkehrstechnische Untersuchungen

1.2 Schalltechnische Untersuchungen [1, 2] und Verkehrstechnische Untersuchung [3] (Bearbeiter ...; Referat 15; Tel.: 033201 442-562)

Zu den Schalltechnischen Untersuchungen [1], [2] und zu der Verkehrstechnischen Untersuchung [3] geben wir aus fachlicher Sicht folgende Stellungnahme.

Einleitung:

Bereits am 29.04.2024 erfolgte von T15 eine Stellungnahme [4] zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde" der Gemeinde Jänschwalde. Aufgrund fehlender Anhänge der Verkehrstechnischen Untersuchung [3] war es seitens T15 nicht möglich eine abschließende Stellungnahme zu formulieren. Den Unterlagen können jetzt diese Anhänge entnommen werden. Die Aussagen in der Stellungnahme [4] in Bezug auf den Gewerbelärm

Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Soweit abwägungsrelevante Belange betroffen waren, sind diese berücksichtigt und in die Planunterlagen eingeflossen. Es besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

In der Begründung (Punkt 6.4.4.4) ist dargelegt, dass auf das Festsetzen der Kontingente im B-Plan verzichtet wird.

Ein wesentlicher Nachteil der Kontingentierung in einem B-Plan ist, dass die festgesetzten Kontingente „starr“ sind und nicht von einem Betrieb, der diese nicht benötigt, auf einen anderen übertragen werden können.

und die Verkehrstechnische Untersuchung [3] behalten ihre Gültigkeit.

Den Anhängen der Verkehrstechnischen Untersuchung [3] können Angaben zur durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke DTV in Kfz/24h entnommen werden. Das Gutachten [2] verwendet diese Angaben. Folglich sind die im Gutachten [2] getroffenen Annahmen und Berechnungen nachvollziehbar ermittelt und plausibel.

Das Gutachten [2] zeigt, dass bei der Betrachtung der neu zu erbauenden Straßen im Plangebiet die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Betrachtet man darüber hinaus die zu erwartende Erhöhung der Kfz-Fahrten auf den bereits vorhandenen Straßen „Flugplatzstraße“ und „Bahnhofstraße“, so ergibt sich eine Überschreitung an einem einzigen Immissionsort (IO15 Mittelstraße 8B). Der Gutachter führt jedoch aus, dass dieser mögliche Konflikt durch lärm mindernden Asphalt oder/und eine Geschwindigkeitsabsenkung auf diesem Straßenabschnitt vermieden werden kann. Dieser Aussage kann seitens T15 gefolgt werden.

Fazit

Die unter Punkt 8.2 des Gutachtens [1] formulierten textlichen Festsetzungen sind im Bebauungsplan zu übernehmen. Die Hinweise in Bezug auf die Verkehrstechnische Untersuchung [3] in der Stellungnahme [4] vom 29.04.2024 sind bei zukünftigen Verfahren zu beachten. Weitere Hinweise oder Ergänzungen sind seitens T15 nicht erforderlich.

Quellen

[1] Schalltechnisches Gutachten Gewerbelärmkontingentierung Bebauungsplangebiet „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ Green Areal Lausitz (GRAL), Bericht Nr.: 24-011-01-LK-Ke vom 28.02.2024, der Firma Akustik Büro Dahms GmbH

[2] Schalltechnisches Gutachten zum B-Plan "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde" – Verkehrslärm, Bericht Nr.: 20-075-06-VeLä-Ke vom 02.12.2021, Firma Akustik Büro Dahms GmbH

[3] Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde", Gemeinde Jänschwalde vom März 2024, der Firma PST GmbH

[4] Stellungnahme T15 vom 29.04.2024 zum Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde"

In der Summe führt das dazu, dass die gegebenen Möglichkeiten für Emissionen nicht ausgenutzt werden können.

Das Verzichten bedeutet aber nicht, dass die Interessen der schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld nicht beachtet werden.

Die notwendigen Entscheidungen werden lediglich in die nachfolgende Planungsphase übertragen.

Grundlage für die entsprechenden Entscheidungen bildet weiterhin das vorliegende Schallgutachten mit den entsprechend ermittelten Kontingenten.

14 Störfallauswirkungen (Stn. vom 11.02.2025)

1.3 Störfallauswirkungen (Bearbeiterin ... ; Referat T24; Tel.: 0355 4991-1435)

Der Entwurfssfassung 11/2024 beiliegende Umweltbericht vom Oktober 2024 wurde hinsichtlich der Aussagen zur Störfallvorsorge angepasst:

„Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete (§ 5c). Dies betrifft im Umfeld des Geltungsbereiches insbesondere die Orte Drewitz im Norden und

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Soweit abwägungsrelevant, wurden diese berücksichtigt und sind in die Planunterlagen eingeflossen (dazu siehe Begründung Punkt 6.4.4.5.). Es besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.

(siehe auch nachfolgende ergänzende Stellungnahme)

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Jänschwalde Ost im Süden, das Kinderheim nordöstlich von Jänschwalde Ost sowie in Bezug auf den Naturschutz die NSG und FFH-Gebiete (siehe Kapitel 2.2).“

Im Dokument „Begründung“ mit Stand Nov 2024 wird weiterhin ausgeführt: „Im Bereich der ehemaligen Kaserne befand sich zum Zeitpunkt der Erstaufstellung des B-Planes innerhalb des dort aktuell bestehenden Waldes isoliert im Außenbereich als Einzelobjekt eine stationäre intensivpädagogische Einrichtung zur Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.“

Das Objekt wird zwar zu Wohnzwecken genutzt, es erfüllt wegen der Lage in einem geplanten Gewerbegebiet bzw. im Außenbereich nicht die Kriterien eines Wohngebietes. Insofern ist die Nutzung aus gutachterlicher Sicht nicht als „Schutzobjekt“ einzustufen.“

Das Gutachten „Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde - Betrachtung von potentiellen Störfallauswirkungen“ der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH vom 11.05.2021 mit Datum vom 19.03.2024 liegt unverändert vor. Der Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde erste Änderung, Entwurf Fassung November 2024 wurde in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 13 nicht angepasst.

Wie in der Stellungnahme des Referates T24 vom 16.04.2024 dargelegt, ist das Kinderheim als Sonderbau entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 11 BbgBO zu bewerten und stellt somit ein benachbartes Schutzobjekt dar.

In der intensivpädagogischen Einrichtung des ASB wird eine besondere Personengruppe betreut.

Diese ist schwer zu evakuieren und somit besonders schutzbedürftig/ein schutzbedürftiges Objekt in Anlehnung an einschlägige Kommentierung zum § 50 Satz 1 BImSchG eine Anlage für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke, hier sozial und gesundheitlich.

Die Ausführung zu Anlagen bestimmter Abstands-klassen (Achtungsabstände) nach dem KAS-18 Leitfaden sind anzupassen.

15 Störfallauswirkungen (Ergänzung gem. Stn. vom 06.03.2025)

Sachstand:

Nach Übermittlung (Mail vom 18.02.2025) der 2. Gutachterlichen Stellungnahme der GfBU-Consult zwecks Bewertung von potentiellen Störfallauswirkungen vom 05.08.2024 wird seitens des Fachreferates T24 ((Bearbeiterin Frau Wengel; T24; Tel.: 0355 4991-1435) nachfolgende

Einschätzung zu den Belangen der Störfallvorsorge übermittelt.

Planvorhaben: 1. Änderung Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde"

hier: Ergänzende Stellungnahme durch die GfBU-Consult vom 05.08.2024

Nach Prüfung der ergänzenden Begründung in der Stellungnahme des Gutachters Herrn Dr. Wehrens der GfBU-Consult vom 05.08.2024 kann das LfU, Referat T24 der Argumentation, dass es sich bei der stationären intensivpädagogischen Einrichtung zur Unterbringung

Die Bestätigung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

und Betreuung von Kindern und Jugendlichen des ASB um kein benachbartes Schutzobjekt nach § 3 Abs. 5d BImSchG handelt, folgen.

Es halten sich in der Einrichtung nicht gleichzeitig mehr als 100 Besucher auf und sie können im Alarmierungsfall hinsichtlich ihres richtigen Verhaltens angehalten werden.

Somit ergeben sich im B-Planverfahren keine Einschränkungen und es sind keine Änderungen der textlichen Festsetzung notwendig.

Bei konkreten Vorhaben sind im vorhabenbezogenen Verfahren Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand vorzulegen, sowie die Nutzung der stationären intensivpädagogischen Einrichtung erneut zu prüfen.

Das LfU Referat T24 weist daraufhin, dass die Antwort auf die STN vom 13.05.2024 durch die Stellungnahme von Herrn Dr. Wehrens vom 05.08.2024 nicht weitergeleitet wurde. Deshalb wurde eine erneute Stellungnahme vom 31.01.2025 erstellt. Eine frühere, erneute Abwägung konnte durch das LfU, Referat T24 nicht erfolgen.

16 Hinweis

Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

17 Zuständigkeit Naturschutz

Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die der Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N1) für alle naturschutz-einschließlich artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein derartiges Vorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen, ist das LfU, N1 für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig.

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

18 Einwendung gesetzlicher Biotopschutz

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Die bisher zum Ursprungs-B-Plan und GOP ergangenen Hinweise zur fehlenden Bewältigung der biotopschutzrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope werden aufrechterhalten. Die Planung verstößt gegen diese Vorschriften, da in Teilen kein ausreichender und angemessener Ausgleich erfolgt.

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Das schließt die Stellungnahmen ein, die in vorangegangenen Beteiligungsverfahren vorgebracht wurden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die abschließende Lösung ist, da es sich um einen abstrakten Angebots-B-Plan handelt, der keine Details regelt, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen (Vorhabenplanung, Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung).

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird geändert. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Es erfolgt ein ausreichender und angemessener Ausgleich der Verluste und Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope.

Die zu gering angegebene Fläche der Kompensationsmaßnahme A 4 in der Tabelle 9 des Umweltberichts wurde berichtigt. Die Tabelle wurde ergänzt.

Auf der ehemaligen Flugplatzfläche haben sich in Teilen geschützte Trockenrasen und Heidekrautfluren etabliert, die auf ca. 14,6 ha / 12,44 ha verloren gehen. Die geschützten Biotope haben sich auf anthropogen geprägten Standorten, nicht auf naturnahen Dünen o. ä. entwickelt. Sie sind ohne das Vorhaben mittelfristig durch Gehölzsukzession u. a. durch die Robinie und Ruderalisierung durch die Ausbreitung des vorhandenen Land-Reitgrases gefährdet, ihr Flächenanteil würde sich ohne das geplante Vorhaben verringern.

Neue gleichartige Biotope entstehen innerhalb des Geltungsbereichs z. B. durch Entseidelungen und durch die Pflege von Ruderalfluren (z. B. A 1 – PG, PG 2), außerhalb des Geltungsbereichs durch Entnahme von Kiefern auf einem trockenen Bahndamm in den Laßzinswiesen (A 4), die Entwicklung von Trockenrasen und Sand-Heide auf ehemaligen Kiefernforstflächen entlang der geplanten Bahntrasse zum Vorhabengebiet (A 7).

Für den Verlust an geschützten Trockenrasen und Sand-Heide stehen gleichartige Aufwertungsflächen auf ca. 16,2 ha zur Verfügung. Hiermit werden 8,12 ha der geschützten Biotopverluste im Verhältnis 1 : 2 vollständig kompensiert. Für die restlichen 18,92 ha Verlustfläche stehen ca. 122,2 ha Maßnahmen vorwiegend in den Laßzinswiesen sowie mit der Pflege von Trockenrasen und Sandheide zu deren Erhalt, aber auch als Dachbegrünung im Geltungsbereich zur Verfügung. Diese tragen ebenfalls zu einer Aufwertung von Biotop- und Habitatfunktionen und zur Artenvielfalt bei. Aufgrund des höheren Ausgangswertes einiger Flächen und der Schaffung höherwertiger, aber ggf. nicht geschützter Biotope ist ein höherer Faktor für die restlichen Flächen erforderlich. Auf den Laßzinswiesen sind geschützte Ausprägungen allerdings möglich, wenn sich z. B. artenreiche Frischwiesen entwickeln (gleichwertige Kompensation). Das Ausgleichsverhältnis beträgt für den Restbedarf ca. 1 : 6,4. Der gesamte Raum westlich des Geltungsbereiches wird erheblich aufgewertet.

Insgesamt umfassen die Maßnahmenflächen ca. 138,4 ha. Da die Maßnahmenflächen im Geltungsbereich und entlang der Bahnstrecke sehr gut mit den vorhandenen geschützten Biotopen verzahnt sind, erweitern sich hier für die entsprechenden Tierarten wie Laufkäfer, Reptilien und Bodenbrüter die hochwertigen Habitatflächen. Die Verluste werden vollständig ausgeglichen.

In Anlage VII zum Umweltbericht wird ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verbotstatbeständen bezüglich gesetzlich geschützter Biotope des § 30 Abs. 2 BNatSchG gestellt.

19 Gesamtbelastungen möglicher Schadstoffe

Es fehlt weiterhin eine Ermittlung und Festsetzung von zulässigen Gesamtbelastungen möglicher Schadstoffe,

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte

die von künftigen Gewerbe- und Industrieansiedlungen auf nähr- und schadstoffsensible Biotope ausgehen können.

Es bedarf der Ergänzung und Überarbeitung. Anderenfalls ist die Planung dahingehend fehlerhaft und damit nicht vollziehbar.

sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die abschließende Lösung ist, da es sich um einen abstrakten Angebots-B-Plan handelt, der keine Details regelt, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen (Vorhabenplanung, Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung).

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Die künftige zulässige Gesamtbelastung von geschützten Biotopen und FFH-Gebieten mit möglichen Schadstoffen wird im Gutachten zu den „critical loads“ ermittelt. Zu beachten ist, dass die im Gutachten angegebene Vorbelastung auf veralteten Daten des UBA beruhen (2017-2019), da neue Daten nicht verfügbar sind. Für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind deshalb jeweils aktuell verfügbare Daten heranzuziehen.

In der Anlage VI zum Umweltbericht werden die „critical loads“ für die nähr- und schadstoffsensiblen Biotope im Umfeld des Geltungsbereiches sowie für die FFH-Gebiete bis ca. 5 km Entfernung betrachtet.

Prinzipiell wäre eine Stickstoff- und Schwefeldioxid-Zusatzbelastung aufgrund der Unterschreitung der Critical Loads durch die Hintergrundbelastung möglich. Eine Ausnahme bildet der FFH-LRT „Dystrophe Stillgewässer“ (3160) im FFH-Gebiet „Calpenzmoor“.

Derzeit liegen nur Daten der Jahre 2017 bis 2019 für die Hintergrundbelastung vor. Es kann angenommen werden, dass die Hintergrundbelastung seit 2019 aufgrund der endgültigen Stilllegung von zwei der sechs 500 MW-Blöcke des Kraftwerks Jänschwalde im Jahr 2024 bereits gesunken ist und mit der langfristigen Umstellung auf andere Energieträger weiter sinkt. Zudem liegt das Schutzgebiet nicht in der Hauptwindrichtung des Industrie- und Gewerbegebiets.

Somit ist die Wahrscheinlichkeit, dass „critical loads“ durch sich ansiedelnde Betriebe überschritten werden, nicht sehr hoch. Zudem können Emissionen durch technische Maßnahmen gemindert werden.

In den Baugenehmigungsverfahren ist zu klären, ob es Stoffeinträge in die Natura 2000-Gebiete und geschützte Biotope geben wird (z. B. Stickstoff, Schwefeldioxid), die als erheblich einzuschätzen sind und die „critical loads“ überschreiten. Bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen festzulegen.

20 besonderer Artenschutz Datengrundlage

2. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der planerischen Vorbereitung für die Errichtung von WEA innerhalb des B-Plans wurden folgende Erfassungen vorgenommen:

- Horstsuche und Besatzkontrolle 2020
- weitere Brutvögel 2020
- Rast- und Zugvögel 2021-22
- Fledermäuse 2020-21

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die abschließende Lösung ist, da es sich um einen abstrakten Angebots-B-Plan handelt, der keine Details regelt, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen (Vorhabenplanung, Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung).

Grundsätzlich sollen Daten für eine rechtssichere Entscheidung nicht älter als 5 Jahre sein. Daten zu Groß- und Greifvögeln gelten maximal 3 Jahre noch als hinreichend aktuell. (AGW-Erlass 2023).

Damit sind die vorliegenden Daten zur Horstsuche und Besatzkontrolle und zu den weiteren Brutvögeln nicht mehr aktuell.

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

In die Ergänzung des Umweltberichts wurden die Daten von 2023 und 2024 aufgenommen, die derzeit aktuell sind.

Die Ergebnisse der Horstsuche und Kontrolle 2023 und der Horst- und Revierkartierung der Brutvögel im Untersuchungsraum der möglichen Standorte für Windenergieanlagen 2024 der Natur + Text GmbH wurden im Umweltbericht ergänzt und die entsprechend notwendigen Schutzmaßnahmen aufgenommen.

Somit sind im B-Plan aktuell gültige Daten zugrunde gelegt worden.

Siehe

Anlage V-1 Fledermäuse,

Anlage V-2 Brutvogelarten Windenergie 2024,

Anlage V-3 Zug-, Rastvögel 2024,

Anlage V-4 Bericht Horst- und Revierkartierung Windenergie 2024,

Anlage V-5 Karten zur Horst- und Revierkartierung.

21 Methodik der Erfassungen

Die Erfassungen erfolgten nach der Methodik des zu der Zeit noch anzuwendenden Windkrafterlasses Brandenburg 2011. Die Erfassungen der Rastvögel erfolgten angepasst nach Abstimmung mit dem LfU.

Zwischenzeitlich haben sich mit Änderung des BNatSchG und Einführung des § 45b ff. sowie den länderspezifischen Regelungen des AGW-Erlass Neuerungen und Anpassungen an die methodischen Voraussetzungen für die Erfassung von Vögeln und Fledermäusen und die artenschutzrechtliche Prüfung von WEA ergeben.

Die Anforderungen sind im Rahmen der Umweltprüfung auf B-Planebene zu beachten und anzuwenden.

Die vorgelegten Erfassungen entsprechen in Teilen nicht den neuen Anforderungen. Zur Verwendung vorhandener Daten und erforderlicher neuer Erfassungen gemäß den aktuellen Vorgaben habe ich mich mit Schreiben vom 18.04.2024 an das Büro Natur+Text, auf dessen Anfrage vom 22.03.2024 zur Abstimmung des Untersuchungsumfangs für WEA im BP, sowie mit Stellungnahme zum B-Planvorentwurf vom 14.05.2024 ausführlich geäußert.

22 Horsterfassung, Besatzkontrolle

Eine Erfassung aller Horste erfolgte bisher nur im 1.000 m-Radius. Darüber hinaus bis 3.000 m wurde nur eine Suche von Seeadlerhorsten vorgenommen.

Gemäß AGW-Erlass ist die Erfassung aller Horste im 1.200 m-Radius vorzunehmen.

Insofern wird eine aktuelle Horsterfassung und Besatzkontrolle nach Maßgabe der neuen Regelungen erforderlich. Die Methodik ist ausführlich im AGW-Erlass, Anlage 2 dargelegt und wurde mit meinen Schreiben vom 18.04. und 14.05.2024 untersetzt. Die Erfassungsergebnisse sind in Text und Karte darzustellen. Wobei der Maßstab der Karten aus dem

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die abschließende Lösung ist, da es sich um einen abstrakten Angebots-B-Plan handelt, der keine Details regelt, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen (Vorhabenplanung, Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung).

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Der Untersuchungsraum und die Methodik der Erfassungen im Jahr 2024 wurde zwischen Natur+Text GmbH und dem LfU abgestimmt und entsprechend bei den Kartierungen angewendet (Gutachten in den Anlagen des Umweltberichts: siehe Nr. 20).

Die Erfassungen für den Umweltbericht entsprechen somit den genannten Anforderungen.

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die abschließende Lösung ist, da es sich um einen abstrakten Angebots-B-Plan handelt, der keine Details regelt, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen (Vorhabenplanung, Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung).

Brutvogelgutachten 2024 ungünstig ist. Für die Darstellung ist ein größerer Maßstab zu wählen.

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Die Anforderungen aus der Stellungnahme werden erfüllt.

Der Untersuchungsraum der Erfassungen und Kontrolle der Horste im Jahr 2024 wurde in Abstimmung mit dem LfU festgelegt. Die Horsterfassung erfolgte bis zu einem Umkreis von 1.200 m bzw. bis 2.000 m speziell für den Seeadler.

Die Erfassungsergebnisse wurden in einem Bericht sowie vier Karten im Maßstab 1 : 7.000 bzw. 1 : 10.000 dargestellt (siehe Nr. 20). Die Karten mit Luftbildern im Hintergrund liegen digital vor und können entsprechend vergrößert werden.

23 Weitere Brutvögel

Die Erfassungen entsprechen den Vorgaben des AGW-Erlass, Anlage 2, Abschnitt 3. Die Daten können noch bis Ende 2025 verwendet werden.

Die Bestätigung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.

24 Rast- und Zugvögel

Für eine detaillierte Prüfung der Erfassungen sind die Karten nachzureichen, welche als Anlage zum Rastvogelgutachten aufgeführt sind und mit den Satzungsunterlagen nicht eingereicht wurden.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird nicht geändert.

Die Unterlagen werden nachgereicht.

25 Fledermäuse Kollisionsgefährdung

Zu dieser Artengruppe erfolgten die umfassendsten Änderungen zur Untersuchungsmethodik mit dem AGW-Erlass. Die vorliegenden Erfassungen entsprechen diesen Vorgaben nicht. Sofern zur Beurteilung des Kollisionsrisikos keine Höhenmessungen gemäß AGW-Erlass, Anlage 3, Abschnitt 2.4.1 im B-Planverfahren vorgenommen werden, sind im B-Plan Vermeidungsmaßnahmen zu pauschalen Abschaltzeiten gemäß Abschnitt 2.3.1 (Anlage 3, AGW-Erlass) vorzusehen und in geeigneter Form auf der Satzungskarte kenntlich zu machen.

Bei den Flächen für Windkraft handelt es sich um Funktionsräume besonderer Bedeutung. Die pauschale Einstufung wird unteretzt durch die Untersuchungsergebnisse der akustischen Erfassungen im Jahr 2020-21 mit Nachweisen sehr hoher Aktivitäten und einem Anteil von über 90 % der schlaggefährdeten Arten sowie den vorhandenen Quartieren und Quartierpotentialen im B-Plangebiet.

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die abschließende Lösung ist, da es sich um einen abstrakten Angebots-B-Plan handelt, der keine Details regelt, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen (Vorhabenplanung, Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung).

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Die Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse gemäß AGW-Erlass, Anlage 3 Pkt. 2.3.1 wurde in den Umweltbericht aufgenommen (V 7ART).

Damit wird der Einstufung des Geltungsbereichs als besondere Funktionsräume für Fledermäuse Rechnung getragen.

26 Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Gezielte Erfassungen zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Eingriffsbereichen (AGW-Erlass, Anlage 3, Abschnitt 4) sind bislang nicht möglich, da die Standorte, Nebenflächen und Zufahrten der WEA noch nicht bekannt sind und keine Sondergebiete festgesetzt werden sollen. Die B-Planung muss sich jedoch mit

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

diesem Thema auseinandersetzen, da mögliche Tatbestandsbetroffenheiten zu einer Unzulässigkeit der Planung führen können.

Insofern sind Festlegungen zu treffen, welche die Beanspruchung von geeigneten Strukturen für FuR von Fledermäusen ausschließen oder die Durchführung der erforderlichen Untersuchungsschritte nach AGW-Erlass, Anlage 3, Abschnitt 4 in den Genehmigungsverfahren fordern und auf ggf. notwendige Ausnahme- und Befreiungsregelungen und Ausgleichsmaßnahmen verweisen. Dahingehend muss in die Ausnahmelage hineingeplant werden.

Die Festlegungen sind im B-Plan zu verankern und auf der Satzungskarte kenntlich zu machen.

Die abschließende Lösung ist, da es sich um einen abstrakten Angebots-B-Plan handelt, der keine Details regelt, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen (Vorhabenplanung, Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung).

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen sowie weiteren möglichen Vermeidungsmaßnahmen, die im Genehmigungsverfahren festgelegt werden können, besteht keine Gefahr, dass die Umsetzung des B-Plans unzulässig wäre, zumal der Bau von Windenergieanlagen nicht zwingend festgesetzt wird.

Mit V1ART ist im Umweltbericht eine allgemeine Vermeidungsmaßnahme von Tierverlusten in Gehölzen und Gebäuden verankert.

In der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 1 wird das Vorgehen bei unvermeidlichen Verlusten festgelegt.

In den Maßnahmen sind auch Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgesehen, so dass die Anforderungen der jeweils gültigen Rechtslage berücksichtigt werden.

Da der Abriss von Gebäuden (Hangars) nicht ausdrücklich im B-Plan festgelegt wird, gefährdet eine Entscheidung, wichtige Quartiere von Fledermäusen zu erhalten, die Vollzugsfähigkeit des B-Plans nicht.

27 Umweltbericht Fledermäuse

Es fehlt eine hinreichende Bewertung und Auseinandersetzung zur Artengruppe Fledermäuse in Bezug auf die mit Planänderung vorgesehene Windkraftnutzung und die aktuellen rechtlichen Vorgaben.

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die abschließende Lösung ist, da es sich um einen abstrakten Angebots-B-Plan handelt, der keine Details regelt, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen (Vorhabenplanung, Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung).

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Es liegt die faunistische Untersuchung der Artengruppe Fledermäuse von der Natur + Text GmbH vom 24. Juli 2024 vor.

Die Ergebnisse und Maßnahmenvorschläge werden in den Umweltbericht übernommen.

Die aktuellen rechtlichen Vorgaben werden mit den Artenschutzmaßnahmen V 1ART und V 7ART erfüllt.

28 Vögel

Teilweise werden fehlerhafte Angaben zu den Prüfbereichen der Vogelarten nach Abschnitt 1, Anlage 1 zu § 45b BNatSchG gemacht. Der zentrale Prüfbereich des Seeadlers beträgt nicht 1.200 m.

Gegenwärtig bestehen für einen Brutplatz des Rotmilans im zentralen Prüfbereich Anhaltspunkte, dass das

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die abschließende Lösung ist, da es sich um einen abstrakten Angebots-B-Plan handelt, der keine

Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist. Maßnahmen zur Minimierung sind erforderlich. Vorbehaltlich aktueller Erfassungen können sich neue Tatbestände ergeben. Daher ist keine abschließende Beurteilung in Bezug auf die Vogelarten nach Anlage 1 möglich.

Im Umweltbericht wird zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen teils auf nachgelagerte Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Darlegung ist falsch. Es ist bereits auf Ebene der Bebauungsplanung zu klären, inwieweit Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von der Planung betroffen sind und ob die Vollzugsfähigkeit des B-Plans gewährleistet werden kann. Eine Verlagerung der Problematik auf das spätere Genehmigungsverfahren nach BImSchG entspricht nicht der rechtlich korrekten Vorgehensweise.

Zudem ist nach aktueller Rechtslage davon auszugehen, dass nachgelagerte Verfahren zur Errichtung und Betrieb von WEA nach § 6 WindBG erfolgen. Innerhalb dieser Verfahren sind keine Erfassungen mehr vorgesehen.

Folgender Hinweis auf der Satzungskarte ist insofern nicht ausreichend um die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften und deren Rechtssicherheit zu gewährleisten.

„Vorhaben sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten, wie z. B. Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Waldameisen oder andere nicht beeinträchtigt werden und dass Vorhaben fachkundig durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden, um arten- und biotopschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.“

29 Vermeidungs- und Ausgleichskonzept - Bauzeitenregelung für Gehölzbeseitigung und Gebäudeabriss (V1ART)

Der Maßnahmeninhalt ist anzupassen. Die erforderlichen Kontrollen sind nicht erst vor Baubeginn vorzunehmen, das ist zu spät. Es muss zum Zeitpunkt der Genehmigung jeweiliger Vorhaben klar sein, welche Hindernisse eintreten und welche Regelungen im Genehmigungsbescheid zu treffen sind.

Zudem können diese Erfassungen, sofern sie Fledermausquartiere betreffen, nur zu deren jeweiligen Nutzungszeiträumen erfolgen.

Der Zeitraum für die Gehölzbeseitigung richtet sich nach dem festgestellten Artenspektrum (lt. vorliegender Kartierungen) und den Brutzeiten gemäß Niststätten-erlass Brandenburg. Die Möglichkeit eines Hineinbauens in die Brutzeit ist im Falle des Nachweises von Arten mit fester Niststätte (u.a. Mäusebussard, Rotmilan, Waldkauz) nicht gegeben.

Details regelt, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen (Vorhabenplanung, Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung).

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird geändert und ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Die Angaben zum zentralen Prüfbereich des Seeadlers (2.000 m) wurden ergänzt.

Aufgrund der möglichen Betroffenheit des Rotmilans wurden eine Schutzmaßnahme gemäß AGW-Erlass (V9_{ART}) sowie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF 3) ergänzt.

Damit wird dem gegenwärtigen Stand der bekannten Horststandorte und der Rechtslage des Artenschutzes Rechnung getragen.

Auch bei einer Betroffenheit weiterer Arten wäre die Vollzugsfähigkeit des B-Plans nicht gefährdet. Ein Bau von Windenergieanlagen im Geltungsbereich ist nicht zwingend, da keine SO-Gebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen werden.

Zudem können weitere Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren festgelegt werden, die sich an den jeweils geltenden Gesetzen und Erlassen orientieren.

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die abschließende Lösung ist, da es sich um einen abstrakten Angebots-B-Plan handelt, der keine Details regelt, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen (Vorhabenplanung, Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung).

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Aufgrund der langen Gültigkeit eines B-Plans können nicht alle potenziell auftretenden Arten und Quartiere bei der Aufstellung berücksichtigt werden.

Ein Abriss von Gebäuden mit Fledermausquartieren ist nicht zwingend vorgesehen.

Die Maßnahme V1ART zur Vermeidung von Tierverlusten in Gehölzen und Gebäuden in der Bauphase wurde mit zusätzlichen Details ergänzt.

Hierbei wurde bereits in der ursprünglichen Fassung die Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bei zu erwartenden Eingriffen in Quartiere von

Fledermäusen und Vögeln festgelegt. Somit können für die jeweilig zu erwartenden Eingriffe passende Maßnahmendetails im jeweiligen Genehmigungsverfahren vereinbart werden.

30 Bauzeitenregelung für Boden- und Freibrüter (V2ART)

Im Umweltbericht wird eine BZR vom 01.03. bis 01.10. eines Jahres vorgesehen. Die Brutzeit der nachgewiesenen Art/en ist nach Niststättenerlass anzunehmen.

Vergrämuungsmaßnahmen sind bei Arten mit fester Niststätte nicht möglich. Anpassung der Maßnahme erforderlich.

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die abschließende Lösung ist, da es sich um einen abstrakten Angebots-B-Plan handelt, der keine Details regelt, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen (Vorhabenplanung, Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung).

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird ergänzt und geändert. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Der zu berücksichtigende Brutzeitraum in der Maßnahme V 2ART wurde angepasst.

31 Hinweise zu V3ART

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Regelung für Bodenbrüter. Der Maßnahmeninhalt ist zu konkretisieren und zu ergänzen. Für welche Arten soll diese dienen? Es muss daraus hervorgehen, dass die Mahd nicht während der Brut- oder Aktivitätszeit zulässig ist und kein vollständiger Lebensstättenverlust entsteht, ohne ggf. erforderliche zusätzliche Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Die Maßnahme wurde konkretisiert.

Sie dient insbesondere streng geschützten Amphibien und Reptilien.

32 Hinweise zu V6ART

Hier wäre eine Ergänzung erforderlich, dass sich die Beleuchtung nach dem aktuell wissenschaftlichen Kenntnisstand über insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungstechnik richten soll.

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die abschließende Lösung ist, da es sich um einen abstrakten Angebots-B-Plan handelt, der keine Details regelt, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen (Vorhabenplanung, Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung).

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Der Maßnahmeninhalt wurde entsprechend ergänzt.

33 Hinweise zu CEF1

Künstliche Quartierkästen sind grundsätzlich nicht als CEF-Maßnahme geeignet, da i.d.R. die Funktions-

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte

fähigkeit durch Nutzung der betroffenen Arten nicht (rechtzeitig) nachgewiesen werden kann.

Soll diese Variante trotzdem festgelegt werden, ist zu ergänzen, dass eine dauerhafte und durch entsprechendes Fachpersonal vorzunehmende Pflege und Wartung erforderlich wird.

Als Alternative ist die Sicherung und Installation an anderen geeigneten Bäume von Stamm- oder Astabschnitten mit betroffenen Quartieren vorzusehen.

sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die abschließende Lösung ist, da es sich um einen abstrakten Angebots-B-Plan handelt, der keine Details regelt, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen (Vorhabenplanung, Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung).

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Im Ergebnis langjähriger Untersuchungen zur Annahme künstlicher Fledermausquartiere in Brandenburg (Prenzlau, Nyctalus 17 (2012), Heft 3-4)) wird konstatiert, dass künstliche Quartiere genauso gut angenommen werden, wie natürlich entstandene, soweit sie diesen in der Ausstattung und Lage entsprechen.

Die geforderte Pflege und Wartung sowie die alternative Sicherung und Installation von Stamm- und Astabschnitten mit betroffenen Quartieren wurden in die Maßnahme CEF 1 aufgenommen.

34 Hinweise zu CEF3

Hierbei handelt es sich um eine Vermeidungsmaßnahme. Nur der Standort für die Umsiedlung wäre ggf. als Maßnahmenfläche zu sichern.

Zu „Weitere Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können im Rahmen der Baugenehmigung für die Windenergieanlagen beauftragt werden“ (S. 77 Umweltbericht):

Die Ausführungen sind zu untersetzen. Es sind die jeweiligen Möglichkeiten für die spätere Festsetzung von entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Arten nach Abschnitt 1, Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und AGW-Erlass, Anlage 1 näher zu erläutern und darzulegen.

Die Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse sind entsprechend AGW-Erlass, Anlage 3 detailliert aufzuführen. Siehe hierzu auch die o.g. Hinweise für die erforderlichen Untersuchungen zur Fledermausfauna.

Grundsätzlich sind alle artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen ohne Flächenbezug auf der Satzungskarte oder einer rechtsverbindlichen Anlage zur Satzungskarte darzustellen. Die Auflistung im Umweltbericht reicht nicht aus.

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die abschließende Lösung ist, da es sich um einen abstrakten Angebots-B-Plan handelt, der keine Details regelt, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen (Vorhabenplanung, Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung).

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird geändert. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Der Schutz und bei Bedarf das Versetzen von Ameisenhaufen sind nun statt in CEF 3 im Umweltbericht in der Vermeidungsmaßnahme V 5_{ART} enthalten.

Im ergänzten Umweltbericht sind die Maßnahmen V 9_{ART} und CEF 3 für die aktuelle potenzielle Betroffenheit des Rotmilans an geplanten Standorten für Windenergieanlagen vorgesehen.

Für die Minderung der Betroffenheit der Fledermäuse durch das betriebsbedingte Kollisionsrisiko ist die Maßnahme V 7_{ART} gemäß AGW-Erlass, Anlage 3, Pkt. 2.3.1 mit der detaillierten Angabe der Abschaltzeiten und -parameter aufgenommen worden.

Somit sind die aktuell erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen formuliert worden.

Im Umweltbericht können nicht alle Änderungen sowohl in der Betroffenheit von Vogelarten sowie in der Gesetzgebung vorhergesehen werden.

Eine Festsetzung der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen ist nicht erforderlich, da die Belange des

Artenschutzes vollständig im Genehmigungsverfahren gelöst werden können.

In den Genehmigungsverfahren können zudem die jeweils aktuell vorliegenden Daten genutzt und die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen der geltenden Gesetzgebung angepasst werden.

35 Bisherige Planungsdefizite

Bereits mehrfach wurde seitens des LfU/N1 auf den nicht ausreichenden Ausgleich der verlorengehenden Brutreviere von Steinschmätzer und Brachpieper hingewiesen. Der Mangel wurde auch mit dem Entwurf zur 1. Änderung nicht behoben. Die Hinweise werden aufrechterhalten.

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die abschließende Lösung ist, da es sich um einen abstrakten Angebots-B-Plan handelt, der keine Details regelt, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen (Vorhabenplanung, Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung).

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Der Verlust von Brutrevieren der Arten Steinschmätzer und Brachpieper wird durch die Aufwertung der Habitate auf dem ehemaligen Bahndamm in den Laßzinswiesen (A 4) und die Entwicklung von Trockenrasen und Sand-Heide auf ehemaligen Kiefernforstflächen entlang der geplanten Bahntrasse zum Vorhabengebiet (A 7) kompensiert.

36 Natura 2000

2. Fachliche Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit dem vorgelegten Umweltbericht zum Entwurf der 1. Änderung des B-Plans wird, wie hier benannt, eine Vorprüfung zur Verträglichkeitsabschätzung mit den Erhaltungszielen der im Umfeld befindlichen Natura 2000-Gebiete vorgenommen.

Die Vorprüfung weist erhebliche methodische Mängel auf. Es werden Themenfelder aufgemacht, welche im Rahmen einer Vorprüfung nicht zu klären sind. Weiterhin werden Ausgleichsmaßnahmen in die Bewertung einbezogen, was nicht Gegenstand einer Vorprüfung ist.

Es drängt sich die Einschätzung auf, dass eine Vorprüfung im vorliegenden Fall nicht ausreichend ist, da die Fragestellung, ob die mit der Planung vorbereiteten Vorhaben grundsätzlich geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können, aus Sicht des LfU, N1 auf Vorprüfungsebene nicht abschließend geklärt werden kann. Insofern wäre eine Verträglichkeitsprüfung zumindest für das europäische Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ erforderlich.

Zum Verfahren und dem Vorgehen einer Vorprüfung sowie auch zur eigentlichen Verträglichkeitsprüfung verweise ich auf die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die abschließende Lösung ist, da es sich um einen abstrakten Angebots-B-Plan handelt, der keine Details regelt, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen (Vorhabenplanung, Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung).

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Eine ausführliche Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens/B-Plans mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird nicht als Mangel angesehen, auch wenn die Ausführungen über die Anforderungen der genannten Verwaltungsvorschrift hinausgehen. Umso genauer werden die möglichen Konflikte benannt und erörtert.

Es wurden alle Vogelarten des Anhang I im SPA einschließlich der Zugvogelarten betrachtet (siehe Kapitel 2.12.1.1, Tabellen 3 und 4).

Die Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil der Festsetzungen des B-Plans. Von ihrer Realisierung ist demnach auszugehen, so dass sie in die Bewertung zumindest informativ eingebunden werden können.

Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019.

Ergänzend ist für die Prüfung der Verträglichkeit von europäischen Vogelschutzgebieten das Urteil des EuGH (C-66/23) vom 12.09.2024 zu beachten.

Das unmittelbar anzuwendende Urteil wirkt sich auf die Verträglichkeitsprüfung der vorliegend betroffenen Vogelschutzgebiete aus, da eine Beschränkung des Artenspektrums auf die Vogelarten nach den Anlagen zu § 15 BbgNatSchAG – so wie es vorliegend und bisher gemacht wurde – nicht richtlinienkonform ist. Es bestehen aber noch erhebliche Unsicherheiten bei der Interpretation des Urteils und den erforderlichen Konsequenzen. Der Bund und die Bundesländer sind aktuell in intensivem Austausch zum Thema. Eindeutig ist, dass alle in einem VSG vorkommenden Arten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie zu betrachten sind. Es reicht nicht aus, nur die Arten des Anhangs 1 zu berücksichtigen, die als maßgebliche Arten in den Anlagen zum BbgNatSchAG genannt sind. Es wird daher empfohlen zusätzlich sicherheitshalber ab sofort zumindest die weiteren Arten des Standarddatenbogens (SDB) zu berücksichtigen.

Weiterhin wurde noch kein Wirkraum für mögliche erhebliche Auswirkungen definiert.

In Bezug auf die planerische Vorbereitung von Windkraftanlagen ist als potenzieller Wirkraum im Fall des Vorkommens von Brut- und Zugvogelarten nach § 45 b Anlage 1 BNatSchG und/oder AGWERlass, Anlage 1, die als Erhaltungsziel des betroffenen Gebietes festgesetzt sind, zumindest der jeweilige Nahbereich sowie zentrale und erweiterte Prüfbereich der Art zu betrachten. Der Betrachtungsradius beträgt daher mind. 5.000 m. Der Radius ist um die Vorhabenflächen zu legen.

Weiterhin bestehen die Fragestellungen, welche sich aus dem Ursprungsbebauungsplan im Hinblick auf mögliche Auswirkungen durch Stoffeinträge ergeben haben. Die Hinweise der Stellungnahme des LfU, N1 (siehe Gesamtstellungnahme des LfU vom 13.08.2021) wurden überwiegend nicht berücksichtigt. Die Thematik soll weiterhin auf nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Verfahren verlagert werden. Die grundsätzliche Zulässigkeit ist jedoch bereits auf B-Planebene zu klären.

Die Aussagen zur Verträglichkeit der Planung mit den jeweiligen Erhaltungszielen der Natura 2000- Gebiete bedürfen der Überarbeitung. Der B-Plan ist ohne ausreichende Berücksichtigung dieser Belange rechtsfehlerhaft und damit nicht vollziehbar.

37 Eingriffsregelung

Die Bestimmungen zur Bewältigung der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes richten sich im B-Planverfahren nach dem BauGB (§1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a Abs. 3).

38 Schutzgut Landschaft

Zum Schutzgut Landschaft wird im Umweltbericht ausgeführt:

„Die Kompensation bzw. die Höhe des Ersatzgeldes kann in die Baugenehmigung verlagert werden, die Höhe wird dann nach dem Kompensationserlass des Landes

Die Informationen zu den Auswirkungen auf die FFH-Gebiete wurden durch die Bewertung der „critical loads“ (siehe Anlage VI) ergänzt.

Hiermit werden die Unsicherheiten, die in Bezug auf die Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Schadstoffe bestehen, beseitigt bzw. deren Klärung in den Genehmigungsverfahren aufgezeigt.

Für das europäische Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ sind gemäß der (ausführlichen) Vorprüfung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es werden keine Flächen im SPA in Anspruch genommen. Die potenziellen Auswirkungen auf den Rotmilan werden mit der Schutzmaßnahme V9_{ART} vermieden. Für weitere Arten sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Wirkräume werden ergänzt (Kapitel 2.12.1.2 des Umweltberichts).

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Bbg. ermittelt.“ Und „Im Rahmen von immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird ein Ersatzgeld gemäß Kompensationserlass Windenergie des Landes Bbg. (2018) für den konkreten Standort und die geplante Höhe der WEA unter Einbeziehung der Einstufung Erlebniswirksamkeit und der Bewertung des Landschaftsbildes ermittelt. Im B-Plan wird dieser Betrag für die Maximalhöhe von 300 m ermittelt, aber nicht festgesetzt. Die rechtlich gültige Festlegung des Ersatzgeldes wird auf das immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verlagert.“

Die Herangehensweise und die Darlegungen sind falsch. Aufgrund der baugesetzlichen Anforderungen ist in der bauleitplanerischen Abwägung über die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden. Das bedeutet, dass die Eingriffsregelung vollständig und abschließend im B-Plan abzuarbeiten ist. Hier muss über die Vermeidung und Minderung von Eingriffen entschieden und die Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird geändert. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Mit der Ergänzung des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung vollständig und abschließend abgearbeitet.

Der Ausgleichsbedarf wird über die erheblich beeinträchtigte Fläche ermittelt.

Die Art und der Umfang der Kompensation von Auswirkungen auf die Landschaft werden in den Kapiteln 3.2.2.6 und 3.2.3 des Umweltberichts erläutert.

Die erheblichen Auswirkungen werden durch gleichwertige Maßnahmen, mit denen das Landschaftsbild im direkten Umfeld des Geltungsbereichs neu gestaltet und aufgewertet wird, vollständig kompensiert (A 8: 5 ha Waldumbau), A 4: 50 ha Umwandlung von Acker in Blühstreifen, ca. 81 ha Extensivierung der Grünlandnutzung, ca. 17 ha extensivierung der Grabenbewirtschaftung mit einer visuell erlebbaren Reichweite von ca. 10.000 ha).

39 Verlagerung oder nachträgliche Abarbeitung auf Genehmigungsverfahren

Eine Verlagerung oder nachträgliche Abarbeitung einzelner Belange auf/in folgenden Genehmigungsverfahren ist rechtlich nicht möglich und wird nicht erfolgen. Auf den Kompensationserlass Windenergie kann schon gar nicht verwiesen werden, da das BauGB keine Möglichkeit einer monetären Ausgleichsabgabe vorsieht.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im B-Plan abschließend zu bewerten und nach Maßgabe des BauGB zu vermeiden oder auszugleichen. Der Umweltbericht ist zu ergänzen und die Formulierungen zu streichen oder anzupassen.

Wird dem nicht nachgekommen, besteht ein Fehler in der Abwägung und der B-Plan ist nicht vollziehbar.

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden.

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird geändert. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Ein B-Plan kann keine Festsetzungen treffen, wenn der Konflikt erst bei der Plandurchführung auftritt und dann durch Verwaltungshandeln in Übereinstimmung mit der planerischen Konzeption der Gemeinde bewältigt werden kann.

Das gilt auch, wenn die Bebauungsplanung darauf vertrauen kann, dass die Lösung der Konflikte durch vertragliche Vereinbarungen gewährleistet wird.

Die Verschiebung der Konfliktbewältigung auf eine nachgeordnete Entscheidungsebene setzt für die Bebauungsplanung allerdings die Prüfung voraus, dass der Konflikt überhaupt auf dieser Ebene lösbar ist.

Das ist im vorliegenden Fall nachgewiesen.

Mit der Ergänzung des Umweltberichts zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild wird die Eingriffsregelung vollständig und abschließend abgearbeitet.

Die Art und der Umfang der Kompensation von Auswirkungen auf die Landschaft werden in den Kapiteln 3.2.2.6 und 3.2.3 des Umweltberichts erläutert.

Die erheblichen Auswirkungen werden durch gleichwertige Maßnahmen, mit denen das Landschaftsbild im direkten Umfeld des Geltungsbereichs neu gestaltet und aufgewertet wird, vollständig kompensiert (siehe Nr. 38) und durch umfangreiche Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs gemindert.

08. Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Spree-Neiße

40 Betroffenheit von Waldflächen

Das Vorhaben wurde auf Betroffenheit forstlicher Belange auf der Grundlage des LWaldG geprüft.

Im Geltungsbereich ist demnach Wald im Sinne des § 2 LWaldG im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landesforstbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde, Forstamt Spree-Neiße betroffen.

In den Unterlagen unter Pkt. 6.7.2.4 Aufwertung Waldflächen wird auf die Aufwertung bereits bestehender Waldflächen eingegangen.

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Soweit abwägungsrelevant, wurden diese berücksichtigt und sind in die Planunterlagen eingeflossen. Es besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

41 Waldumwandlungsantrag

Wir weisen nochmals daraufhin, dass immer vor der Inanspruchnahme bestehender Waldflächen ein Waldumwandlungsantrag beim zuständigen Forstamt einzureichen ist.

Der Ausgleich für die Inanspruchnahme beträgt 1:1.

Bei Einreichen des Waldumwandlungsantrags sind die nötigen Ersatzaufforstungsflächen nachzuweisen!

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Vorhabenplanung, der Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

10 Deutsche Telekom

42 Leitungsbestand

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Die Hinweise sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Soweit abwägungsrelevant, wurden diese berücksichtigt und sind in die Planunterlagen eingeflossen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

43 Umgang mit Leitungsbestand

Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Vorhabenplanung, der Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

44 Hinweise zur Planung und Realisierung

Die Telekom plant zum jetzigen Zeitpunkt keinen Ausbau für das von Ihnen im Bebauungsplan festgehaltenen Plangebiet.

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

45 Hinweise

Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Sollte entgegen der Planung ein Telekommunikationsanschluss benötigt werden, wenden Sie sich bitte an den Bauherrenservice.

Kontakt zur Bauherrenberatung:

Kostenlose Hotline: 0800 33 01903

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Vorhabenplanung, der Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Montag – Freitag von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr,
Samstag von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

Online: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.

Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.

Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Ost
PTI 11 Auftragssteuerung
Riesaer Str. 5
01129 Dresden

zu senden.

Um eine schnellere Bearbeitung Ihres Anliegens zu ermöglichen, bitten wir Sie zukünftig um eine genaue Mitteilung der Örtlichkeit Ihres Bauvorhabens im Format Straße, Hausnummer, PLZ und Ort.

Falls keine Bebauung vorhanden ist, bitten wir um Benennung der nächstgelegenen Adresse.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

11 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITnetz Strom)

46 Leitungsbestand

Der vorhandene Leitungsbestand wurde für den Geltungsbereich als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG beigelegt. Außerdem für die Ausgleichsmaßnahmen A3, A5 und A6.

Für die Ausgleichsmaßnahme A4 BD01 und BD02 benötigen wir konkrete Pläne oder Flurstücksbezeichnungen, da dies aus Ihren Unterlagen nicht hervorgeht.

Innerhalb des Baubereichs befinden sich zwei Planungen der MITNETZ STROM.

Entlang des Geltungsbereichs wird ein 20-kV-Kabel ersetzt (siehe Blatt 27 bis 29 auf Bestandsplänen (Geltungsbereich)).

Das Bauvorhaben wird aktuell realisiert. Die Fertigstellung ist für das 1. Quartal 2025 geplant.

Ansprechpartner hierfür ist Frau ... , Projektmanagement MS/NS Ostbrandenburg

(EMail: ... @mitnetz-strom.de, Tel: +49355681356).

Entlang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A5 werden 20-kV-Kabel sowie 0,4-kV-Kabel montiert und stillgelegt (siehe Bestandspläne (A5) Blatt 1 bis 6). Das Bauvorhaben wird voraussichtlich im 2. Quartal 2026 realisiert. Ansprechpartner hierfür ist Herr ... , Projektmanagement MS/NS Ostbrandenburg

Die Berücksichtigung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Vorhabenplanung, der Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

(E-Mail: @mitnetz-strom.de, Tel: +49355681332).

Die 20-kV-Anlage von Blatt 1 bis 19 auf Bestandsplänen steht im Eigentum eines dritten Unternehmens, jedoch übernimmt die MITNETZ STROM die Betriebsführung und Beauskunftung des Kabels.

47 Abstände zu Freileitungen/Schutzstreifen

Zu den Freileitungen sind die Abstände nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter den Freileitungen sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3 zu beachten.

Der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung ist 15,00 m breit (je 7,50 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung). Arbeiten im Leitungsschutzstreifen sowie Unterbauung und Unterpflanzung (keine Bäume) sind nur mit Einschränkungen möglich und bedürfen der standortbezogenen Genehmigung durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.

Wir lehnen eine Bebauung dieses Schutzstreifens mit Solaranlagen grundsätzlich ab. Hier sehen wir insbesondere die Gefahr, dass bei Eisabwurf von den Leiterseilen Schäden an den Solarmodulen entstehen. Außerdem führt eine Bebauung zu Behinderungen erforderlicher Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten.

Eine anderweitige Bebauung, z. Bsp. die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH in Ausnahmefällen möglich.

Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Bei Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist zu beachten, dass Kabeltrassen nicht überbaut werden dürfen.

48 Versorgbarkeit des Plangebietes

Grundsätzlich ist eine Versorgung des Plangebietes möglich. Zur Festlegung einer technischen Lösung für die Versorgung des Bebauungsgebietes mit Elektroenergie benötigen wir konkrete Aussagen zum Leistungsbedarf.

Die Bedarfsanmeldung bitten wir bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, einzureichen. Eine zeitnahe Beteiligung im Rahmen einer weiterführenden Erschließungsplanung ist unbedingt erforderlich.

Um eine elektrotechnische Erschließung vorzubereiten, ist eine Beauftragung durch den Erschließungsträger erforderlich. Ihren Auftrag mit aussagekräftigen Planunterlagen und fachlich fundierten Informationen zum benötigten Leistungsbedarf senden Sie bitte an Netzkunden-Bezug@mitnetz-strom.de.

49 Bau von Versorgungsanlagen

Trassen zur Kabelverlegung sind möglichst im öffentlichen Bereich vorzusehen und gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Auf das gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Begründung wird ergänzt.

Die übergebenen Trassen befinden sich weitgehend außerhalb der Baugebietsflächen.

Da, wo (wie z. B. in der Teilfläche TF 4.5) zukünftige Baugrundstücke betroffen sind, können die ausgewiesenen „Baufenster“ entweder nicht vollständig ausgenutzt werden oder die Leitungen sind zu verlegen.

Die Hinweise sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Sie wurden, soweit abwägungsrelevant, berücksichtigt und sind in die Planunterlagen eingeflossen.

Die Berücksichtigung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Vorhabenplanung, der Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Berücksichtigung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Vorhabenplanung, der Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung.

Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.

Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.

Die Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Bei Pflanzungen im Bereich von Kabelanlagen gilt als Mindestabstand 2,50 m. Hier sind in der Regel Schutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Trotzdem ist sicherzustellen, dass eine Schädigung bzw. Gefährdung der Anlagen unter Beachtung der Wurzelausbildung ausgeschlossen ist. Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, so sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzungen erforderlich. Diese sind mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in Kolkwitz im Vorfeld abzustimmen. Damit kann eine spätere Beseitigung der Bepflanzung in Störungsfällen vermieden werden.

Wir bitten zur Bepflanzung im Schutzstreifen der Freileitungen nur Sträucher mit einer Endwuchshöhe von höchstens 3 m vorzusehen. Gehölze, welche bestiegen werden können, dürfen im Bereich unserer Freileitungen nicht gepflanzt werden.

Baumpflanzstandorte außerhalb der Leitungsschutzstreifen sind so zu wählen, dass die Baumkrone auch im Endwuchsstadium nicht die Schutzstreifengrenze berühren kann.

Der Zugang zu den Maststandorten muss zu jeder Zeit gewährleistet bleiben.

Nach der erfolgten Pflanzung im Bereich der Nieder- und Mittelspannungsfreileitungen ist eine Abnahme mit dem Mitnetz Strom durchzuführen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

50 Abstände zwischen Mittelspannungsfreileitung und Windkraftanlage/n

Um eine Beeinträchtigung der vorhandenen Mittelspannungsfreileitung während des Betriebes der Windkraftanlage/n durch Nachlaufströmung auszuschließen, ist nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) als horizontaler Mindestabstand der 3-fache Rotor-durchmesser zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil der Mittelspannungsfreileitung vorzusehen.

Der genannte Mindestabstand kann geringer sein, wenn durch den Errichter/Betreiber der WEA nachgewiesen wird, dass die Mittelspannungsfreileitung außerhalb des Einflussbereiches der Nachlaufströmung der WEA liegt. Der Nachweis ist der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zu erbringen.

Die Berücksichtigung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Vorhabenplanung, der Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

51 Netzanschluss

Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzverträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Windkraft-/Solaranlagen unter Angabe der elektrotechnisch relevanten Daten über unser Einspeiser@mitnetzstrom.de zu beantragen.

Die notwendige Kabelverlegung zum Anschluss der Windkraft-/Solaranlagen zum Netzanschlusspunkt ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese sind

Die Berücksichtigung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Vorhabenplanung, der Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

ebenfalls zur Stellungnahme/Genehmigung einzureichen.

52 Hinweise zu eventuell notwendigen Änderungen der Leitungen/Anlagen

Sollten lagebedingt Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, vorzugsweise an Leistungskunden@mitnetz-strom.de zu erteilen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Leitungsauskunft über unseren Online-Service <https://services.mitnetz-strom.de/planauskunft/> - einzuholen.

Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, vorzugsweise an das Postfach TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de.

Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

Die Berücksichtigung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Vorhabenplanung, der Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

13. Landkreis Spree-Neiße

53 Entsiegelungsfläche Sportplatz Jänschwalde Ost

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können

1. Einwendungen

Die geplante Kompensationsmaßnahme Maßnahmeblatt A 6 ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde naturschutzfachlich nicht geeignet.

A 6 - Entsiegelungsfläche Sportplatz Jänschwalde Ost

Um die Kenntnis, dass der Schulstandort in Jänschwalde Ost auf lange Sicht fest etabliert ist und aktuell auch auf dem Sportplatz selbst durch das Aufstellen von Containern die Unterrichtsmöglichkeiten erweitert wurden, ist davon auszugehen, dass der Sportplatz weiterhin einer intensiven Nutzung unterliegen wird. Sodass eine Renaturierung der Fläche und die Gewährleistung der Nutzungsaufgabe dieser Fläche unwahrscheinlich ist und die naturschutzfachlichen Ziele nicht erreicht werden können.

Weiterhin haben sich im Randbereich bereits Gehölze entwickelt (Birken), die dadurch beeinträchtigt würden. Die Fläche besitzt demnach kein naturschutzfachliches Aufwertungspotential. Nährstoffarmer Boden mit den entsprechenden Trockenrasenarten und Ruderalfluren sind bereits vorhanden.

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Es handelt sich hier nicht um eine „Einwendung“ in dem Sinn, dass die vorgebrachten Belange nicht der Abwägung zugänglich wären.

Die Kompensationsmaßnahme umfasst teilversiegelte Flächen, die ein naturschutzfachliches Aufwertungspotenzial besitzen, da kein naturnahes Bodenprofil vorhanden ist. Während der Umsetzung kann die angrenzende Vegetation geschützt werden. Es ist nicht geplant, diese Flächen in die Sportplatznutzung einzubeziehen.

54 Pflegezeitraum für Baum- und Strauchpflanzungen

Der geplante Pflegezeitraum für Baum- und Strauchpflanzungen ist völlig unzureichend.

Der Pflanzraum bedarf einer intensiven fachgerechten Vorbereitung und eine deutlich längere Entwicklungspflege. Sodass davon auszugehen ist, dass eine Entwicklung dieser Gehölze und somit eine Kompensation in angemessener Zeit nicht gewährleistet werden kann. Selbst auf besseren Standorten hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass bei den klimatischen

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Pflegezeitraum der Anpflanzungen wird in städtebaulichen Verträgen mit den jeweiligen Investoren

Bedingungen eine wesentlich längere Pflege durch einen Fachbetrieb erforderlich ist. Die Gemeinden sind i.d.R. sowohl personell als auch finanziell und fachlich nicht in der Lage, eine fachgerechte Pflege zu gewährleisten.

vereinbart. Die Details zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind nicht Bestandteil des Umweltberichts.

55 Konkretisierung der Pflanzmaßnahmen

Der Konkretisierungsgrad der Pflanzmaßnahmen (außer der Einzelbaumpflanzungen im Plangebiet) ist bisher nicht ausreichend. Die Maßnahmeblätter und auf dem B-Plan sind die Mindestpflanzqualitäten anzugeben.

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die abschließende Lösung ist, da es sich um einen abstrakten Angebots-B-Plan handelt, der keine Details regelt, Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen (Vorhabenplanung, Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung).

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Die Umsetzung wird vertraglich abgesichert.

Maßnahmenblätter sind für den Nachweis der Bewältigung der Konflikte nicht zwingend notwendig. Sie bereiten die nachfolgende Realisierung vor und sind Grundlage für vertragliche Regelungen. Die Maßnahmenblätter werden ergänzt.

Die Mindestpflanzqualitäten werden in den Pflanzlisten jeweils angegeben.

56 Landschaftsbild

Die Kompensation bzw. Minderung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen wäre auch durch die Ergänzung bzw. Erneuerung der Allee an der L 502 im Landschaftsraum als bedeutendes Landschaftselement möglich.

Die Hinweise können im Rahmen der vorliegenden Planung nicht in der vorgeschlagenen Weise berücksichtigt werden.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die für die Kompensation der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen erforderlichen Maßnahmen sind im Umweltbericht herausgearbeitet worden.

Zusätzliche Maßnahmen, wie eine Ergänzung bzw. Erneuerung der Allee an der L 502 sind nicht erforderlich und ohnehin schwer realisierbar

In der Regel behält sich die Straßenbaubehörde eine Bepflanzung von Landesstraßen vor.

57 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und die biologische Vielfalt (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.

Die Eingriffsregelung ist abschließend abzuarbeiten. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

Die gesetzlichen Vorgaben sind beachtet. Die Eingriffsregelung wurde vollständig abgearbeitet.

gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

- § 9 Abs. 1 und 1 a) BauGB
- HVE (Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung), Handbuch LBP
- §§ 14 ff BNatSchG
- §§ 32 bis 36 BNatSchG i.V.m. §§ 15 und 16 BbgNatSchAG sowie der Verwaltungsvorschrift des MLUL zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des BNatSchG in Brandenburg vom 17.09.2019.
- §§ 39 und 44 BNatSchG i.Vm. Bundesartenschutz-VO

58 Möglichkeiten der Überwindung - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid fest-zusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

- Voraussetzung für die Anerkennung als Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt werden ist, dass sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden, dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden und sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen. (§ 16 BNatSchG).

- Weiterhin sind die Pflanzflächen bis zur gesicherten Etablierung vorübergehend vor Verbiss zu schützen. Danach sind die Verbißschutzzäune zurück zu bauen. Darüber hinaus sind, aus der Erfahrung heraus, im Anschluss Schutzmaßnahmen gegenüber der Bewirtschaftung durch die üblichen landwirtschaftlichen Großgeräte erforderlich, wie bspw. das Einbringen feldseitiger Robinienpoller. Bewährt hat sich in der freien Flur, dass die Pfähle für den vorübergehenden Wildschutzzaun an Ort und Stelle verbleiben, vorausgesetzt sie haben eine ausreichende Stärke und sind aus Robinie. In Bereichen mit Bibertätigkeit in den Lössinswiesen sind ebenfalls geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich.

- Da die Umsetzung der Maßnahmen von der jeweiligen Inanspruchnahme der B-Planflächen im Gewerbepark abhängt und erhebliche zeitliche Differenzen dadurch zwischen den einzelnen Maßnahmekomplexen entstehen können, sollte eine Priorisierung der Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

- Um wenigstens in Teilbereichen wirksam der Abdrift von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sicherer aus den unmittelbar angrenzenden intensiv bewirtschafteten Flächen zu entgegen, sollten nicht flächendeckend allseitig Blühstreifen oder extensive Bewirtschaftungsstreifen vorgehalten werden, sondern auch mal auf Streifen zugunsten einer größeren zusammenhängenden Fläche verzichtet werden. Aufgrund der Topografie und dem weiträumigen Mangel an Windschutz ist die Abdrift auch bei einem 12 m breiten Streifen ein entscheidender Faktor.

Die Belange sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Die vorgetragenen Aspekte sind der Planungsebene angemessen berücksichtigt.

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Es wurde geprüft, inwieweit eine Priorisierung der Ausgleichsmaßnahmen möglich ist und inwieweit auch die weiteren Vorschläge realisierbar sind.

Im Ergebnis wird von folgender Priorisierung ausgegangen:

Je nach Erfordernis im jeweiligen Bauantrag haben die artenschutzfachlich begründeten Maßnahmen den Vorrang. Mit den beeinträchtigten Habitaten werden in der Regel auch die entsprechenden Biotopverluste kompensiert.

Für die Reptilien sind zuerst die eingriffsnahen CEF-Maßnahmen umzusetzen, damit bei der Umsiedlung möglichst geringe räumliche Distanzen zu überwinden sind.

Es sollen möglichst große Teile der einzelnen Maßnahmen umgesetzt werden.

Bei einer Inanspruchnahme geschützter Biotope sind zuerst die Maßnahmen umzusetzen, die eine gleichartige Kompensation ermöglichen.

Die Priorisierung hängt somit auch von der Flächeninanspruchnahme der ersten Bauanträge ab.

Die Hinweise zu den externen Maßnahmen betreffen den B-Plan nur mittelbar. Sie berühren den GOP für die Komplexmaßnahme „Laßzinswiesen“.

Die Umsetzung der Maßnahmen dort ist vertraglich geregelt.

Die Kompensation für drei möglichen WKA ist im Umweltbericht abschließend abgearbeitet worden, weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen.

- Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. (§ 17 Abs. 7 BNatSchG)

- Im Zuge des Genehmigungsverfahrens der WKA sollte auch die Kompensation vor Ort i.S.v. § 15 Abs. 1 BNatSchG durch die Wiederherstellung der Allee favorisiert werden.

59 Zuständigkeit Naturschutzbehörde

Fachliche Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Die **Untere Naturschutzbehörde** teilt weiterhin folgendes mit:

Allgemein:

Aufgrund des erforderlichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesumweltamt) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, die zuständige Naturschutzbehörde.

60 Abarbeitung Eingriffsregelung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und die biologische Vielfalt (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

Die Hinweise sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Sie wurden berücksichtigt und sind entsprechend in die Planunterlagen eingeflossen.

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird geändert und ergänzt.

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Die Abarbeitung Eingriffsregelung ist Teil der Umweltprüfung. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zusammengefasst.

Die Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter wurden in Bezug auf die Änderungen des B-Plans überprüft und bei Bedarf im Umweltbericht ergänzt und entsprechend der Eingriffsregelung nach BNatSchG bilanziert. Die Bilanzierung für die Landschaft/das Landschaftsbild wurde ergänzt.

61 Baudenkmale/Umgebungsschutz

Die **untere Denkmalschutzbehörde** nimmt zum o. g. Bauvorhaben wie folgt Stellung:

Baudenkmale bzw. deren unmittelbare Umgebung (Umgebungsschutz) sind nicht betroffen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

62 Bodendenkmale

Im östlichen Bereich der Bebauungsfläche sind derzeit Bodendenkmale in Bearbeitung (120821 Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit) vorhanden.

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Für den genauen Umfang, Lage und Größe der Bodendenkmale in Bearbeitung setzen Sie sich bitte mit der Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, in Verbindung).

Sollte sich nach Rücksprache mit der Denkmalfachbehörde herausstellen, dass das o. g. Bodendenkmal in Bearbeitung betroffen sein sollte. Ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9), zu führen.

Die Begründung wird ergänzt.

Die Berücksichtigung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Vorhabenplanung, der Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung.

Auf den Sachverhalt wird hingewiesen.

63 Bauleitplanung/Bergbau

Seitens des **Sachgebietes Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** gibt es zum genannten Bebauungsplan keine Hinweise oder Anregungen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

64 Bauordnung

Aus **bauordnungsrechtlicher Sicht** gibt es zum genannten Bebauungsplan seitens des Fachbereichs Bauordnung keine Bedenken.

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

65 Niederschlagswasser

Aus Sicht der **Unteren Wasserbehörde** bestehen keine Einwände gegen die Änderung des B-Plans, wenn die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Die Bestätigung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.

1. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde steht das Vorhaben der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 56 WHG i.V.m. § 66 Abs. 1 BbgWG nicht entgegen. Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers bzw. dessen Wiederverwendung wird begrüßt und entspricht den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung gemäß § 55 Abs.2 WHG.

66 Schmutzwasser

2. Die Untere Wasserbehörde stimmt der Festsetzung zur Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf die "Euromovement Energiepark GmbH" zu und erteilt hierzu ihr Einvernehmen i. S. v. § 54 Abs. 4 BbgWG.

Die Bestätigung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Davon unberührt bleibt die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers (u. a. Sanitärabwasser, gewerbliches oder industrielles Abwasser). Die Schmutzwasserentsorgung verbleibt zunächst in hoheitlicher Aufgabe des Trink- und Abwasserverbandes-Hammerstrom/ Malxe- Peitz (TAV). Diese Festsetzung ist im regelmäßig zu aktualisierenden Abwasserbeseitigungskonzept gemäß § 67 BbgWG zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Vorhabenplanung, der Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung. Die Umsetzung wird vertraglich abgesichert.

3. Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) grundsätzlich so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. I.d.R. sind Abwasseranlagen dazu mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

4. Das bestehende Kanalsystem wurde für eine bestimmte Abwassermenge ausgelegt.

Neuansiedlungen können die Abwassermenge, die durch das Kanalsystem geleitet werden muss, erhöhen. Eine Überlastung kann zu Rückstau und Überschwemmungen und infolgedessen zu Schäden führen. Um Überlastungen zu vermeiden, ist bei der Nutzung des bestehenden Entwässerungssystems dessen hydraulische Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Das Arbeitsblatt DWA-A 118 ist zu beachten.

67 Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser

5. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind ebenfalls Abwasseranlagen, die gemäß § 60 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind. Diesbezüglich ist das im Oktober 2024 neu erschienene Arbeitsblatt DWA A-138 zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Berücksichtigung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Vorhabenplanung, der Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung.

68 Kanalisationsnetze

6. Bezüglich der Anzeige von Kanalisationsnetzen gemäß § 71 Abs. 1 BbgWG wird folgendes klargestellt: Kanalisationsnetze für die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen müssen der Unteren Wasserbehörde nur dann angezeigt werden, wenn diese Flächen größer als drei Hektar sind und das Abwasser unmittelbar in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Im Gegensatz dazu ist die Errichtung und wesentliche Änderung von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Unteren Wasserbehörde immer anzuzeigen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Berücksichtigung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Vorhabenplanung, der Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung.

69 Bezug zur bereits abgegeben Stellungnahme

7. Die im Anhang 9 der Begründung zum B-Plan aufgeführten sonstigen Hinweise zu wasserrechtlichen Belangen bleiben weiterhin gültig.

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

70 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Aus Sicht der unteren **Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** gibt es zur Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände. Die Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 18.04.2024 behält grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Einzig die rechtlichen Angaben zur Eintragung des Standortes an sich (§ 29 (8) BbgAbfBodG) und der Containertankstelle (§ 29 (5) BbgAbfBodG) im Altlasten- und Bodenschutzkataster (ALBOKAT) erfolgen gemäß neuem Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 in der Fassung vom 20.06.2024.

Die entsprechenden Hinweise sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Das schließt die Stellungnahmen ein, die in vorangegangenen Beteiligungsverfahren vorgebracht wurden. Die Aspekte wurden, soweit abwägungsrelevant, berücksichtigt und sind entsprechend in die Planunterlagen eingeflossen. Es besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Behandlung der Hinweise der vorangegangenen Zuarbeit wurde in der erneuten Stellungnahme nicht weiter thematisiert. Dem Hinweis, dass die frühere Stellungnahme ihre Gültigkeit behält, kann der Plangeber also entnehmen, dass weitere Belange im Rahmen der Abwägung nicht zu beachten oder zu berücksichtigen sind.

71 Brand- und Katastrophenschutz

Das **Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz** teilt mit, dass die Löschwasserversorgung (Grundschutz) gemäß BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1 (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24.05.2004,

Die Bestätigung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

GVB II, Nr. 9/2004, S. 197) in Verantwortung der amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung sicherzustellen ist. Der Löschwasserbedarf wird ermittelt unter Ansatz der Technischen Regeln des Deutschen Vereines für das Gas- und Wasserfach e.V., Arbeitsblatt W 405 (Stand 02/2008).

Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist gemäß den Technischen Regeln des Deutschen Vereines für das Gas- und Wasserfaches e.V. Arbeitsblatt W 405 sichergestellt.

Für das Industrie- und Gewerbegebiet ist die Brandausbreitung als mittel anzusehen. Zur Brandbekämpfung wird eine Löschwassermenge von 192 m³/h für mindestens 2 Stunden gefordert.

Sollten sich im Bebauungsgebiet Industrie- und Gewerbeanlagen ansiedeln, die eine erhöhte Brandlast besitzen, ist der Löschwasserbedarf durch einen zusätzlichen Objektschutz durch den Bauherren abzusichern.

Die Berücksichtigung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Vorhabenplanung, der Vorhabengenehmigung bzw. der Realisierung. Die Umsetzung wird vertraglich abgesichert.

72 Strukturwandel

Die **Stabsstelle ÖPNV, Teilnehmungscontrolling und Strukturentwicklung** des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat in Zusammenarbeit mit der kreiseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (CIT GmbH) nachfolgende Stellungnahme aus wirtschaftsfördernder Sicht zum o. g. Vorhaben erstellt:

Zur Gestaltung eines erfolgreichen Strukturwandels ist es unter anderem erforderlich, die Wettbewerbsfähigkeit auf Grundlage der Weiterentwicklung unternehmerischer Potenziale zu steigern, sowie hochwertige und fair bezahlte Arbeitsplätze, insbesondere Industrie-arbeitsplätze prioritär zu sichern und zu schaffen (Grundsatzpapier "Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz", beschlossen durch Brandenburg und Sachsen in gemeinsamer Kabinettsitzung 2017).

Ein privatwirtschaftlicher Entwicklungsträger hat das gesamte Gelände des ehemaligen Flugplatzes Drewitz mit dem Zweck erworben, es baulich zu entwickeln und Industrie- bzw. Gewerbebetriebe anzusiedeln. Mit der Entwicklung des Standortes soll ein Beitrag dafür geleistet werden, dass Industriearbeitsplätze, die bedingt durch den Strukturwandel in der Region wegfallen, neu entstehen können. Die Flächen werden einerseits für die Erweiterung bestehender Unternehmen sowie für die Neuansiedlung von Industriebetrieben und andererseits für die Errichtung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen benötigt. Das Gewerbe- und Industriegebiet soll insbesondere der Ansiedlung von Unternehmen dienen, die eine umweltgerechte und CO₂-neutrale Produktion als zukünftigen Anspruch sehen.

Damit soll das Gebiet zu einer Art "Grüner Industrie-, Gewerbe- und Technologiepark" werden, der ressourcenschonend und energieautark, soweit wie möglich, auf Basis der Nutzung von am Standort erzeugter regenerativer Energien arbeitet. Daneben sollen weitere Möglichkeiten zur Gewinnung und Nutzung regenerativer Energie bis hin zur Erzeugung von "Grünem Wasserstoff" geschaffen werden.

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung ist die Schaffung eines CO₂-neutralen Gewerbe- und Industriegebietes eine wichtige Voraussetzung für die Transformation der Lau sitz, um weitere Wertschöpfung zu installieren und damit zu einer zukunftsfähigen Entwicklung beitragen zu können.

Um eine gute Erreichbarkeit der geplanten Ansiedlungen für die zu erwartenden Arbeitskräfte zu sichern, sollte der ÖPNV umfassend mit geplant und die Aufgabenträger des ÖPNV frühzeitig in diese Planungen einbezogen werden.

Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen und in der Gesamtbetrachtung der Synergien, die sich aus dem Vorhaben ergeben können, wird das Vorhaben aus der Sicht der Wirtschaftsförderung befürwortet.

14. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

73 keine Planungen/keine Einwendungen

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

74 Bergbauberechtigungen/ Montanhydrologie

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Das angezeigte Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Feldes des Bergwerkseigentums „Jänschwalde-Nord II“ (31-1589), welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Braunkohle) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die:

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin

Anträge zur Nutzung des v. g. Bergwerksfeldes bzw. diesbezügliche Absichtserklärungen liegen dem LBGR nicht vor.

Das Bergwerkseigentum wurde im Ergebnis einer geologischen Lagerstätten erkundung von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste der DDR verliehen und nachfolgend auf der Grundlage der Regelungen des Einigungsvertrages bestätigt. Es handelt sich um ein aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 151 Bundesberggesetz (BBergG). Das Bergwerkseigentum ist von der Laufzeit her unbefristet.

Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstückgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

Die entsprechenden Hinweise sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Das schließt die Stellungnahmen ein, die in vorangegangenen Beteiligungsverfahren vorgebracht wurden. Die Aspekte wurden, soweit abwägungsrelevant, berücksichtigt und sind entsprechend in die Planunterlagen eingeflossen. Es besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die BVVG wurde beteiligt.

entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkeigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungs-forderungen der Rechtsinhaber führen.

Ein Bergwerkseigentum allein gestattet dem Inhaber noch keine bergbaulichen Tätigkeiten, wie z. B. die Aufnahme von Gewinnungsmaßnahmen. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist erst nach gesonderter Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne durch die Bergverwaltung zulässig. Erst im Betriebsplanverfahren wird damit auch entschieden, in welchem Umfang die vom Bergbauunternehmen geplanten Arbeiten ausgeübt werden können.

75 Grundwasserabsenkung

Das angezeigte Bauvorhaben befindet sich räumlich im Einflussbereich der durch den Braunkohlenbergbau in der Lausitz hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Bedingt durch diese Grundwasserbeeinflussung sind an der Erdoberfläche Bodenbewegungen vorrangig in Form von Senkungen (beim Grundwasserentzug) und Hebungen (beim Grundwasserwiederanstieg) feststellbar, die aufgrund ihrer überwiegend gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Oberfläche führen.

Grundsätzlich können jedoch Schäden an Gebäuden und Infrastruktur (Bergschäden) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies gilt es insbesondere zu beachten bei flurnahen nachbergbaulichen Grundwasserverhältnissen und bei geologischen Anomalien im Untergrund (z.B. lokale Torflinsen). Gegebenenfalls sind entsprechende Baugrundgutachten durch den Bauherrn zu veranlassen. Erforderlichenfalls sind bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen auf Verlangen des Bergbaubetreibers Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen (s. § 110 ff BBergG) vorzusehen.

Zur Überwachung der Bodenbewegungen werden in dem durch den Grundwasserentzug beeinflussten Bereich alle 2 Jahre Höhenmessungen über ein Präzisionsnivelement durchgeführt. Nähere Auskünfte zu vorliegenden Messergebnissen können im Bedarfsfall beim LBGR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden.

Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten.

Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung und zu möglichen daraus resultierenden Bodenbewegungen sind direkt an die

Lausitz Energie Bergbau AG
Leagplatz 1
03050 Cottbus

zu richten.

76 Geologie

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Die entsprechenden Hinweise sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Das schließt die Stellungnahmen ein, die in vorangegangenen Beteiligungsverfahren vorgebracht wurden. Die Aspekte wurden, soweit abwägungsrelevant, berücksichtigt und sind entsprechend in die Planunterlagen eingeflossen. Es besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die LEAG wurde beteiligt.

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologie-daten-gesetz- GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

77 Hinweise

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TÖB - Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet.

Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TÖB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat X-Planung zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.

Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß § 12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches EGovernment- Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG - Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht!

Zur weiteren Generalisierung des TÖB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen.

Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TÖB - Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TÖB-Runderlass - TÖB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

78 Anlage

Übersichtskarte LBGR

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

20. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

79 Bezug zu bereits abgegeben Stellungnahmen

Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre

Die entsprechenden Hinweise sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Das schließt die Stellungnahmen ein, die in vorangegangenen Beteiligungsverfahren

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Wir hatten uns schon am 05.01.2024 zu dem Entwurf des Grünordnungsplanes geäußert. Auch verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.01.2021. Diese Stellungnahmen behalten auch weiterhin ihre volle Gültigkeit.

vorgebracht wurden. Die Aspekte wurden, soweit abwägungsrelevant, berücksichtigt und sind entsprechend in die Planunterlagen eingeflossen. Dazu siehe Umweltbericht. Die Hinweise werden erneut geprüft.

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wurde im Zuge der 1. Änderung des B-Plans geändert und ergänzt.

Der Hinweis, dass die frühere Stellungnahme ihre Gültigkeit behält, kann der Plangeber nur entnehmen, dass weitere Belange im Rahmen der Abwägung nicht zu beachten oder zu berücksichtigen sind. Gegen die Behandlung der Hinweise der vorangegangenen Zuarbeit wurden, trotz Aufforderung zur erneuten Stellungnahme, keine Argumente vorgetragen.

Hinweise zu einzelnen vorgetragenen Inhalten:

Kompensation auf Grünflächen: Die betriebsbedingten Auswirkungen insbesondere auf Reptilien in den Randbereichen des großflächigen B-Plangebiets mit Anschluss an weitere geeignete Habitate ist gering einzuschätzen. Für die Avifauna sind weitere Habitataufwertungen z. B. in den Laßzinswiesen und entlang der neuen Bahnstrecke geplant.

Die ausgewiesenen Maßnahmen kompensieren die Beeinträchtigungen in ausreichendem Maße.

Die Festlegungen zur Ausweisung privater Grünflächen sind eindeutig und beinhalten auch den Ausgleich und artenschutzrechtliche Festlegungen.

Zu den Insekten werden keine zusätzlichen Angaben gemacht. Die Beeinträchtigungen dieser Artengruppe werden im Zuge der Habitatkompensation ausgeglichen.

Der Umweltbericht setzt sich mit den klimatischen Auswirkungen auseinander.

Die Maßnahme A 4 Laßzinswiesen spart das FFH-Gebiet weitgehend aus. Der GOP liegt vor und wurde bereits durch Satzung beschlossen. Es liegen Maßnahmenblätter für die einzelnen Flächen vor.

Die Maßnahme lässt sich in ein Gesamtkonzept für die Laßzinswiesen integrieren. In A 4 sind keine wasserbaulichen Maßnahmen enthalten.

80 Hinweise zum Inhalt der Änderung

In dieser Änderung sind vor allem Änderungen der Verkehrsflächen geplant. Straßenflächen werden zugunsten größerer Grundstücke reduziert. Außerdem sollen größere Höhen der Gebäude ermöglicht werden und die Bahnflächen werden erweitert. Wir begrüßen die Vergrößerung der Waldflächen.

Die Bestätigung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.

81 Hinweise allgemein

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von § 3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

30 LEAG

82 Vereis auf bereits abgegebene Stellungnahmen

Mit unseren bergbaulichen Stellungnahmen vom 11.02.2021 und 12.07.2021 unter Telefax-Durchwahl dem Aktenzeichen BS/JW/003/0078 haben wir uns zu dem "Vorentwurf November 2020" und dem "2. Entwurf Juni 2021" umfassend geäußert. Diese Stellungnahmen/E-Mail gelten weiterhin @leag.de

Die entsprechenden Hinweise sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Das schließt die Stellungnahmen ein, die in vorangegangenen Beteiligungsverfahren vorgebracht wurden. Die Aspekte wurden, soweit abwägungsrelevant, berücksichtigt und sind entsprechend in die Planunterlagen eingeflossen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

83 Betriebsplanflächen der LEAG

Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb von Betriebsplanflächen der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B). Bergbauliche Verpflichtungen und Planungen der LE-B werden nicht direkt berührt.

Kenntnisnahme / kein Abwägungserfordernis

84 Immissionen als Vorbelastung

Durch das Vorhaben sind immissionsschutzrechtliche Belange der LE-B betroffen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Abschlussbetriebsplan Tagebau (Tgb.) Jänschwalde wurden die immissionsseitigen Wirkungen der bergbaulichen Tätigkeiten auf die Bergbaunachbarlandschaft betrachtet. Diese sind durch den Vorhabenträger bei der Planung und Genehmigung des Vorhabens als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Das B-Plangebiet "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde" liegt in einer Entfernung von ca. 1,6 km vom Tagebau Jänschwalde entfernt. Im Tagebau Jänschwalde erfolgen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung gemäß zugelassenem Abschlussbetriebsplan (ABP) bergmännische Tätigkeiten u. a. auch mit Tagebaugroßgeräten, die im Nachtzeitraum immissionsseitig auf Wohnbebauungen im Umfeld einwirken. Dazu gehört u. a. auch Jänschwalde-Ost, das topografisch zwischen dem Tagebau und dem B-Plangebiet liegt.

In Zukunft werden zeitlich begrenzt sowohl der Tagebau schallseitig auf Jänschwalde-Ost aus Richtung Süd und das Gewerbegebiet aus Richtung Nord gemeinsam einwirken.

Im vorliegenden Schallgutachten der Akustik-Büro Dahms GmbH Berichts-Nr.: 20-075-06-VeLä-Ke vom 02.12.2021 und der schalltechnischen Stellungnahme gleichen Büros vom 23.08.2024 werden die zukünftig noch zu erwartenden Schallimmissionen aus den Tätigkeiten im Restraum des Tagebaus jedoch nicht als Vorbelastung betrachtet. Dies sollte aber aus Sicht der LE-B geschehen, da die maximal zu erwartenden Immissionen aus dem Tagebau in Jänschwalde-Ost bei 40-45 dB(A) liegen (Quelle: Schallgutachten zur 1. Ergänzung zum ABP Tgb. Jänschwalde).

Bei einem Schutzbedarf von 45 dB(A) nachts (Dorf- und Mischgebiet) bzw. 40 dB(A) nachts (Allgemeines Wohngebiet) sind diese Vorbelastungen nicht irrelevant und müssen bei der Planung beachtet werden, auch wenn die Lärmbelastung absehbar nur temporär innerhalb der nächsten Jahre auftreten wird.

Alle immissionsseitigen Belange sind in der 1. Ergänzung zum ABP Tgb. Jänschwalde beschrieben.

Die entsprechenden Hinweise sind im Rahmen der Planaufstellung bereits geprüft worden. Das schließt die Stellungnahmen ein, die in vorangegangenen Beteiligungsverfahren vorgebracht wurden. Die Aspekte wurden, soweit abwägungsrelevant, berücksichtigt und sind entsprechend in die Planunterlagen eingeflossen.

Der Umweltbericht wird geändert.

Die Immissionen des Bergbaubetriebes wirken in die Zukunft gesehen zwar nur zeitlich begrenzt. Dennoch sind sie im Rahmen der Umweltprüfung als Vorbelastungen zu betrachten.

Zulassungsbehörde ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Brandenburg.

85 Grundwasser

Aufbauend auf unsere Stellungnahmen aus 2021 möchten wir Ihnen folgende aktualisierte Daten zur Grundwassersituation im Haupthangendgrundwasserleiter am betrachteten Standort geben:

Das B-Plangebiet befindet sich im Bereich der bergbaulichen Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Jänschwalde. Die grundlegenden Aussagen zu den historischen und nachbergbaulichen hydrologischen Verhältnissen haben sich nicht geändert. Aktuell liegen die Grundwasserstände bei ca. +54 m NHN im Westen und +47 m NHN im Osten des B-Plangebietes.

(Quelle: vorläufiger Grundwassergleichenplan 2024)

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unter Beachtung der gegebenen Hinweise keine Einwände.

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Planzeichnung und die Begründung (Teil 1) werden nicht geändert.

Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen.

Abwägungstabelle

Abwägung Öffentlichkeit

Nachfolgend sind die Stellungnahmen aus der **Öffentlichkeit** behandelt. In der linken Spalte sind, wenn nicht anders vermerkt, jeweils die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme weitgehend wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag formuliert und begründet.

Öffentlichkeit 1-1 (Stn. vom 27.01.2025)

86 Benachteiligung durch Änderungen Maß der baulichen Nutzung

In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir nochmals an, dass uns die mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft danken wir für die Übersendung Ihres Schreibens vom 16.12.2024 sowie die Bereitstellung der Planungsunterlagen und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr wie folgt.

Die umfassenden Änderungen am Maß der baulichen Nutzung, die zu einer signifikant erhöhten Bebauung sowie zu einem Heranrücken führen, führen nach jetzigem Stand zu einer unangemessenen Benachteiligung - sprich Verschattung - des Solarparks unserer Mandantschaft.

Gegenüber dem wirksamen Bebauungsplan werden die zulässigen Gesamthöhe baulicher Anlagen signifikant erhöht. Dies war bereits im Vorentwurf vorgesehen und ersichtlich. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Einfluss dieser größeren Bauhöhen durch die gleitende Höhenbeschränkung von der nördlichen Baugrenze bis zur südöstlichen Grenze der zweiten Baureihe abgemildert. Deshalb wurden zu diesem Zeitpunkt keine Einwände erhoben.

Nunmehr ist durch die neue textliche Festsetzung einer signifikanten Verschlechterung eingetreten, in dem die zweite Baureihe (Teilflächen 1.3, 1.7, 2.2, 2.6, 2.9, 3.2, 3.5) unterschiedslos eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 35 m zulässt.

Dadurch rückt Verschattung der Bebauung wesentlich näher an den Solarpark unserer Mandantschaft heran. Der Begründung des Bebauungsplanes ist lediglich ein Verweis auf eine Schnittzeichnung im Anhang zu entnehmen. Beim Vergleich zu der in der Vorentwurfsfassung enthaltenen Schnittzeichnung (dort Seite 38) fällt auf, dass der schematisch dargestellte Sonnenstand, der in beiden Schnittzeichnungen mit 15° am 21. Dezember angegeben ist, in beiden Szenarien die vorderste Modulreihe des Solarparks unserer Mandantschaft erreichen soll. Dabei verläuft der Sonnenstand genau entlang der Bauhöhengrenze bzw. umgekehrt. Es ist jedoch geometrisch nicht möglich, dass beide Aussagen zutreffen. Denn die Höhengrenze in beiden Zeichnungen ist unterschiedlich. Insofern kann nur eine der beiden Zeichnungen korrekt sein. Unsere Mandantschaft geht davon aus, dass die Schnittzeichnung aus dem Vorentwurf korrekt ist, da dies auch den Berechnungen unserer Mandantschaft entspricht.

Die Hinweise sind (mittlerweile) berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen sind durch vertragliche Vereinbarungen kompensiert.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die potenziellen Konflikte sind gelöst.

Dazu siehe erneute Stellungnahme der Öffentlichkeit 1-2 vom 28.05.2025 unten.

87 Stärkere Verschattung durch Ausnahmeregelung

Dies bedeutet, dass mit den vorliegend gewählten Festsetzungen der zulässigen baulichen Höhe eine stärkere Verschattung stattfindet, als dies vom Plangeber angenommen wurde. Damit liegt eine Abwägungsfehlerhaftigkeit zum jetzigen Zeitpunkt vor. Der Plan muss daher entsprechend überarbeitet werden. Unsere Mandantschaft fordert, dass die textliche Festsetzung 17 aus dem Vorentwurf wieder aufgenommen wird.

Gleiches gilt im Ergebnis für die textliche Festsetzung 18. Diese erhöht die maximal zulässige Bauhöhe für "schlanke Anlagen" von 65 m auf 150 m (was mehr als doppelt so hoch ist). Auch hier widersprechen sich die Schnittzeichnungen aus dem Vorentwurf und aus der Entwurfsfassung. Während in der Schnittzeichnung des Vorentwurfs für die Teilfläche 2.3 beispielsweise dargestellt wird, dass Anlagen, die nach dieser Festsetzung zulässig sind, definitiv eine Verschattung der Wirkung haben, da sie höher sind als der Sonnenstand am 21. Dezember, ergibt sich aus der Schnittzeichnung des Entwurfs, dass eine Anlage mit 65m Höhe bei Erreichen der nördlichen Baugebietsgrenze Teilfläche 2.7 keine Versehtung der Wirkung hat.

Auch hier kann nur eine der beiden Aussagen geometrisch zutreffend sein. Dieser Widerspruch ist nicht aufgelöst.

Gänzlich neu ist die Einfügung der textlichen Festsetzung 20, welche für Anlagen mit einer maximalen Grundfläche von 1000 m² eine gleitende Bauhöhe von 35-85 m zulässt. Gegenüber der Vorentwurfsfassung stellt dies eine Beeinträchtigung der Rechte unserer Mandantschaft dar. Nach der Vorentwurfsfassung wären solche Anlagen erst ab der dritten Baureihe zulässig gewesen. Zudem geht die Begründung des Bebauungsplanes, Seite 40, davon aus, dass diese Anlagen eine Verschattung nicht hervorrufen können. Selbst wenn dies geometrisch der Fall ist (was bestritten wird) lässt sich aus dem Plan keinsten Weise entnehmen, um welche Anlagen es sich hierbei handelt.

In Anlehnung an die Begründung der textlichen Festsetzung 18, Seite 39, geht unsere Mandantschaft davon aus, dass es sich bei diesen Anlagen auch um z.B. Kühltürme oder große Abluftanlagen handeln kann, von denen eine Verschattungswirksamkeit über die Kubatur hinaus ausgeht. Dies betrifft insbesondere Dämpfe (auch Wasserdampf), die eine weit über den Baukörper hinausgehende Verschattung hervorrufen. Sollten solche Anlagen großflächig entlang der nördlichen Grenze errichtet werden (was planungsrechtlich zulässig wäre), käme dies einer Vollverschattung der Solaranlage unserer Mandantschaft gleich.

88 Beeinträchtigung durch Störfälle

Aufgrund der Zulässigkeit von Störfallbetrieben kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Dämpfe oder Ablaufgemische Beschädigungen des Solarparks hervorrufen, z. B. durch Korrosion oder Erblindung der Moduloberflächen.

Die Hinweise sind berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen sind durch vertragliche Vereinbarungen kompensiert.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Dazu siehe erneute Stellungnahme der Öffentlichkeit 1-2 vom 28.05.2025 unten.

Die Hinweise sind berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen sind durch vertragliche Vereinbarungen kompensiert.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Dazu siehe erneute Stellungnahme der Öffentlichkeit 1-2 vom 28.05.2025 unten.

89 Fazit

Es ist planseitig dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Anlagen im Plangebiet nicht zulässig sind, wenn sie zu einer Verschattung oder Beeinträchtigung des Solarparks unserer Mandantschaft führen.

Die Gemeinde Jänschwalde erhält ein Doppel dieses Schreibens.

Die Hinweise sind berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen sind durch vertragliche Vereinbarungen kompensiert.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die wirtschaftlichen Nachteile, die sich eine Verschattung oder durch sonstige Beeinträchtigungen des Solarparks ergeben können, sind durch einen Vertrag zwischen dem Investor und dem Betreiber des Solarparks kompensiert.

Für die Gemeinde sind damit entsprechende Entschädigungsforderungen ausgeschlossen.

Dazu siehe erneute Stellungnahme der Öffentlichkeit 1-2 vom 28.05.2025 unten.

Öffentlichkeit 1-2 (erneute Stn. vom 28.05.2025)

90 Rücknahme der Stellungnahme vom 27.01.2025

In o. A. nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme vom 27.01.2025. Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft teilen wir mit, dass an den Einwendungen nicht weiter festgehalten wird.

Die Bestätigung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.

Auf die Lösung des potenziellen Konfliktes, der durch ein Verschatten der Solaranlage entstehen kann, durch einen Vertrag zwischen dem Investor und dem Betreiber des Solarparks wird hingewiesen.

91 Schutz vor Staub in Bauphase

Im Rahmen des B-Plans sind umfangreiche Baumaßnahmen geplant. Zudem ist nach Kenntnis unserer Mandantschaft geplant, die ehemalige Start- und Landebahn mindestens teilweise abzubauen.

Wir bitten darum, im Plan darauf hinzuweisen, dass zum Schutz der Photovoltaikanlage unserer Mandantschaft darauf zu achten ist, in allen Bauphasen eine Staubbelastung für die Solaranlage zu vermeiden (bspw. durch das Vernässen der Landebahn während des Abbruchs, um Staubpartikel zu binden); auf die Einhaltung der VDI 6210 und DIN 18007 sollte hingewiesen werden.

Anderenfalls sind Ertragseinbußen durch Staub auf den Modulen und - in Kombination mit Regen - eine Beschädigung der Module zu befürchten (durch den pH-Wert des Staub-Wasser-Gemischs).

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Begründung incl. Umweltbericht werden ergänzt.

Auf den Schutz der Solaranlagen vor Staub während der Bauphase wird hingewiesen.

Im Umweltbericht ist bereits die Maßnahme V 4 zur Verhinderung von starker Staubbefreiung enthalten. Diese wird ergänzt.

92 Sicherung Realisierung Feuerwehrplan der Solaranlage

Wir möchten Sie darüber hinaus darauf aufmerksam machen, dass das Brandschutzkonzept des Solarparks (Anlage) die Nutzung eines Tors im Zaun an der Grenze zum jetzt beplanten Gebiet vorsieht.

Nach jetzigem Planungsstand würde die im Norden geplante Grünfläche die Zufahrt zum Solarpark verhindern. Wir bitten, diese Zufahrt im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen und sicherzustellen und auch das Brandschutzkonzept im Übrigen zu berücksichtigen.

Anlage: Feuerwehrplan RCP-Solarpark Drewitz

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Begründung wird geändert.

Auf das Gewähren der Zufahrt für die Feuerwehr über die im B-Plan gelegene Grünfläche gem. Feuerwehrplan für die Solaranlage wird hingewiesen.

Einzelheiten sind nicht Inhalt der Festsetzungen des B-Planes.

Sie werden im Rahmen der Ausführungsplanung für die Grünordnungsmaßnahmen beachtet.

Kennntnisnahme